

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

54. Jahrgang

31. Dezember 2025

Nr. 24

### Inhalt

#### Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen ..... 141

10. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Kreistags-abgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen ..... 169

Neufassung der Verbandssatzung des Dachverbandes Feldbe- regnung Uelzen ..... 169

Unternehmensflurbereinigung A39-Gollern..... 171

#### Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Hansestadt Uelzen (Hebesatzsatzung)..... 173

Grundsteuerbescheide 2026 für die Hansestadt Uelzen..... 173

Satzung über die Unterbringung von obdachlosen Personen (ehemalige Fehlbeleger) in der Hansestadt Uelzen (Fehlbeleger- satzung)..... 173

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung obdachloser Personen (ehemalige Fehlbeleger) in den Unterkünf- ten der Hansestadt Uelzen ..... 176

3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Bevensen vom 10.09.2009 ..... 177

Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue ..... 179

Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf ..... 179

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenrei-

nigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf ..... 182

Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Samt- gemeinde Rosche ..... 182

Neufassung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für die Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Rosche ..... 187

Jahresabschluss der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushalts- jahr 2022..... 187

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Eimke (Hebesatzsatzung) ..... 188

Jahresabschluss der Gemeinde Gerdau für das Haushaltsjahr 2021 ..... 188

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwienau für das Haushaltsjahr 2025..... 188

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Suderburg (Hebesatzsatzung) ..... 189

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 26.09.2013 für die Friedhöfe Suhlendorf und Dalldorf der Ev.-luth. Kirchengemeinde Suhlendorf..... 189

#### Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) ..... 190

16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserver- sorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen (WVU) - Wasserab- gabensatzungin der Fassung vom 06.12.1989..... 191

### Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

#### Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunal- verfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I. Nr. 56), i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) i.d.F. vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) i.V.m. § 5 des Niedersäch- sischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes

vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Uelzen vom 16.12.2025 fol- gende Satzung über die Abfallentsorgung erlassen:

#### § 1 Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis Uelzen die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des NAbfG nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis Uelzen betreibt die Abfallbewirtschaftung als eine öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebs unter der Bezeichnung „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen“ (AWB). Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedie- nen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesent- lichen Teilen:
  - Deponie Borg der Deponieklasse II

- Deponien Vinstedt, Holdenstedt-Borne, Brockhöfe, Kirchweyhe, Rosche, Suhlendorf und Lüder in der Stilllegungs-/Nachsorgephase
- Bauschuttdeponie Emmendorf (Nachsorgephase)
- Bioabfallvergärungsanlage auf dem Entsorgungszentrum Borg
- Nachkompostieranlage auf dem Entsorgungszentrum Borg
- Bohrschlammaufbereitungsanlage auf dem Entsorgungszentrum Borg
- Sickerwasserkläranlage auf dem Entsorgungszentrum Borg
- Grünabfallkompostierungsanlage auf dem Entsorgungszentrum Borg (im Bau)
- Abfallumschlaghalle auf dem Entsorgungszentrum Borg
- Entsorgungszentrum Borg mit Abfallanlieferungsbereich und Schadstoffzwischenlager
- Wertstoffhof Oldenstadt mit Schadstofflager
- Fuhrpark

sowie allen zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis Uelzen und dessen Beauftragten; hierzu gehören insbesondere folgende Einrichtungen Dritter:

- thermische Behandlungsanlage für Siedlungsabfälle: EEW Energy from Waste, Helmstedt
- Behandlungsanlage für Siebüberläufe: Bremerhaven Entsorgungsgesellschaft mbH, Bremerhaven

## § 2

### Umfang der Abfallbewirtschaftung

- (1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Vermeidung, die Abfallverwertung i.S.d. §§ 7 – 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 3a ist Teil der Abfallbewirtschaftung.
- (2) Der Landkreis Uelzen erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen. Ferner erfasst der Landkreis Uelzen die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Des Weiteren gehören dazu auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG. Darüber hinaus erfasst der Landkreis Uelzen auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie ihm überlassen werden.
- (3) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
  - a) die in der Anlage 1 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle zur Beseitigung. Solche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushaltungen anfallen,
  - b) gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt mehr als 2000 kg dieser Abfälle anfallen. § 12 über die Entsorgung von Problemabfällen und § 12 a über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen bleiben unberührt,
  - c) Verpackungsabfälle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG vom 5.7.2017 (BGBl. I. S. 2234), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) in der jeweils gültigen Fassung, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonage – § 6 bleibt unberührt,
  - d) Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.6.2002 (BGBl. I. S. 2214), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung

vom 18.11.2020 (BGBl. S. 2451) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um die in § 20 Abs. 4 KrWG bezeichneten Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen der Halter oder Eigentümer nicht festgestellt werden kann sowie

- e) Starter- und Industriebatterien im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Nrn. 12 und 13 der Verordnung (EU) 2023/1542.

(4) Nicht angenommen werden

- a) Elektrofahrzeugaltbatterien im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung (EU) 2023/1542 und
- b) Elektro- und Elektronikaltgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte i. S. d. § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8.12.2022 (BGBl. I. S. 2240) in der jeweils gültigen Fassung, soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

(5) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

- a) Bauschutt, Steine, Erdaushub, Straßenaufbruch, Bau- und Abbruchholz, Baumstämme, Stubben und Abfälle gleicher Art,
- b) Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht – und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr – befördert werden können,
- c) Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben, die nicht in den zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können.

(6) Im Einzelfall kann der Landkreis Uelzen darüber hinaus solche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann. Der Landkreis Uelzen kann den Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zu einer Entscheidung über die Entsorgung auf seinen Grundstücken so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(7) Der Landkreis Uelzen ist in Zweifelsfällen berechtigt, auf Kosten des Abfallbesitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich bei den angelieferten Abfällen nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt.

(8) Soweit Abfälle nach Abs. 3 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder nach Abs. 4 nicht angenommen werden, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

(9) Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind von Einzelpersonen oder Personengemeinschaften im Rahmen der privaten Lebensführung genutzte Einheiten von Gebäuden und bebaute Grundstücke und Grundstücksteile. Als Haushaltungen gelten u.a. auch Wochenend- und Ferienhäuser bzw. -wohnungen, sowie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

## § 3

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter, bebauter oder der Wochenend- und Feriennutzung dienender Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

- (2) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung dem Landkreis Uelzen nach Maßgabe der §§ 4 bis 16 zu überlassen. Anschlusspflichtige und jeder andere Erzeuger/Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis zu überlassen. (Benutzungszwang). Abfälle nach § 17 Abs. 2 KrWG unterliegen nicht der Überlassungspflicht.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Abfälle, die nach § 2 Abs. 3 oder 6 ausgeschlossen sind, die nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (5) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn
- bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden oder
  - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle nicht erfordern. Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (6) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 5 sind die vom Landkreis Uelzen zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 21 Tage nach Eingang der Anzeige beim Landkreis Uelzen ein, es sei denn, der Landkreis Uelzen widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 5 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.

### **§ 3 a Abfallberatung**

Der Landkreis Uelzen berät den Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

### **§ 4 Abfalltrennung**

- (1) Im Landkreis Uelzen wird mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durchgeführt:
- Bioabfälle (§ 5)
  - Altpapier (§ 6),
  - Textilabfälle (§ 7),
  - Altglas (§ 8),
  - Sperrmüll (§ 9),
  - 5a.sperriger Baum- oder Strauchschnitt (§ 9a),
  - Altholz (§ 10),
  - Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien (§ 11),
  - Metallabfälle (§ 11 a)
  - Kunststoffabfälle (§ 11 b)
  - Problemabfälle (§ 12),
  - Gefährliche Abfälle (§ 12 a)
  - Bauabfälle (§ 12 b)
  - Restabfall (§ 13)
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 5 bis 13 und 16 zu überlassen.

### **§ 5 Bioabfälle**

- (1) Bioabfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pflanzmaterialien bestehende Abfälle. Dazu gehören z.B. Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Garten- und Parkabfälle. Nicht dazu gehören:
- Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen,
  - Exkremente von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren (auch nicht mit Einstreu),
  - biobasierte und biologisch abbaubare Kunststoffe und Werkstoffe nach Abs. 4 Satz
- (2) Für Bioabfälle gilt abweichend von § 3 Abs. 2 kein Benutzungszwang, soweit deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist. Bioabfälle sind – wenn sie nicht vom Erzeuger kompostiert werden (§ 3 Abs. 5 Buchst. a) und wenn es sich nicht um sperrigen Baum- oder Strauchschnitt im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5a handelt – in den nach § 14 Abs. 1 dafür zugelassenen Bioabfallbehältern bereitzustellen. Ein Einfüllen von kompostierbaren Abfällen in die Restabfallbehälter ist nicht zulässig.
- (3) Die Befreiung vom Anschlusszwang an die Abfuhr kompostierbarer Abfälle kann auf schriftlich begründeten Antrag vom Landkreis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 und 6 erfüllt sind. Die Befreiung ist zu widerrufen, wenn kompostierbare Abfälle im Restabfallbehälter vorgefunden werden.
- (4) Der Landkreis Uelzen kann u.a. aus betriebstechnischen Gründen (z.B. negative Beeinflussung des Kompostierungsprozesses und/oder der Kompostqualität) einzelne Stoffe von der Bioabfallentsorgung ausschließen. Daher ist es nicht zulässig, die Biotonne mit biobasierten oder biologisch abbaubaren Kunststoffen und Werkstoffen (z.B. aus nachwachsenden Rohstoffen), wie z.B. Biosammelbeutel und Einweggeschirr, zu befüllen. Die Bioabfälle sind in loser Form, in speziellen zur Kompostierung geeigneten Papiertüten oder eingewickelt in Zeitungspapier über die Biotonne zu entsorgen. Spezielle für die Kompostierung geeignete Bioabfallsäcke können bei der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Uelzen gegen Gebühr erworben werden (§ 20 Abs. 3).
- (5) Für die Sicherstellung der störstofffreien Bioabfallqualität nach Abs. 4 und § 15 Abs. 7 Satz 3 kann der Landkreis Uelzen durch den Einsatz von technischen und digitalen Hilfsmitteln (z.B. Störstoffdetektion) die Befüllung der Behälter überprüfen. Darüber hinaus kann die Überprüfung der Behälterbefüllung händisch durch Mitarbeiter des Landkreises erfolgen. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen können für weiterführende Verwaltungsverfahren genutzt werden.
- (6) Bioabfallbehälter, die innerhalb von 12 Monaten an mehr als fünf Abfuhrterminen von der Abfuhr nach § 15 Abs. 7 Satz 1 bis 3 ausgeschlossen oder bei denen mehr als fünf Fehlbefüllungen durch Kontrollvorgänge nach Abs. 5 erkannt wurden, können dauerhaft von der Abfuhr ausgeschlossen werden. Der Landkreis zieht in diesem Fall den Bioabfallbehälter von dem Gebührenpflichtigen ein und stellt stattdessen einen Restabfallbehälter mit entsprechendem Behältervolumen bereit. Die Gebührenpflicht bemisst sich nach

§§ 20 Abs. 1, 24 Abs. 2. Der Landkreis entscheidet auf Antrag des Gebührenpflichtigen und unter Abwägung aller Interessen, ob dem Gebührenpflichtigen wieder ein Bioabfallbehälter zur Verfügung gestellt werden kann.

### **§ 6 Altpapier**

Altpapier im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen. Kein Altpapier sind Verbundverpackungen, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung, (Nass-)Hygienepapiere und papierbasierte Werk- und Baustoffe. Die vorhandenen Sammelsysteme im Landkreis Uelzen sind zu nutzen.

### **§ 7 Textilabfälle**

Textilabfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 sind Kleidungsstücke, Wäsche, Tischwäsche, Bettwäsche, Schuhe, Federbetten und Woldecken. Nicht zu den Textilabfällen gehören schadstoffbelastete Textilien sowie Teppiche, Matratzen, Koffer und Taschen. Die vorhandenen Sammelsysteme im Landkreis Uelzen, einschl. der aufgestellten Alttextilcontainer an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen, sind zu nutzen.

### **§ 8 Altglas**

- (1) Altglas im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 4 ist Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser, soweit es nicht nach § 2 Abs. 3 c von der Abfallentsorgung ausgeschlossen ist, und Flachglas (z.B. Fensteroder Spiegelglas).
- (2) Altglas ist dem Landkreis Uelzen bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen.

### **§ 9 Sperrmüll**

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 ist Abfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis Uelzen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigt oder das Entleeren erschweren könnte. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach §§ 5 bis 8, 9a und 12.
- (2) Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist schriftlich mittels Abrufkarte oder im Internet zu stellen. Die Abfuhr erfolgt bei Sperrmüll aus privaten Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Menge von 5 Kubikmeter einmal je Kalenderjahr gebührenfrei. Darüber hinausgehende Mengen sowie weitere Abholungen werden gebührenpflichtig abgefahren. Die Gesamtmenge pro Abholung darf 10 m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Der Landkreis Uelzen legt den Abfuhrtermin für die Abholung fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer in der Regel spätestens fünf Tage vorher bekannt. Anstelle der Abfuhranforderung kann auch eine gebührenfreie Selbstanlieferung mit der Abrufkarte oder im Internet beantragt werden. Bei der gebührenfreien Selbstanlieferung ist vorab der Standort (Wertstoffhof Oldenstadt oder Entsorgungszentrum Borg) verbindlich auszuwählen. Für die gebührenfreie Selbstanlieferung wird dem Antragsteller ein 4-wöchiger Anlieferungszeitraum für den ausgewählten Standort schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Der Wertstoffhof Oldenstadt kann nur bis zu einer Menge bis zu 3 Kubikmetern ausgewählt werden. Größere Mengen sind im Entsorgungszentrum Borg zu entsorgen. Auch für die einmalig kostenfreie Selbstanlieferung gilt, dass Mengen bis 5 Kubikmetern frei sind, darüberhinausgehende Mengen gebührenpflichtig abgerechnet werden. Die Anlieferung kann an einem Tag in mehreren Touren erfolgen. Für die gebührenfreie Anlieferung an den Annahmestellen ist das Vorzeigen eines Lichtbildausweises, ggfs. in Verbindung mit einer schriftlichen

Vollmacht des Abfallerzeugers notwendig. Alternativ kann Sperrmüll dem Landkreis an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen gebührenpflichtig angeliefert werden.

- (3) Sperrmüll ist getrennt nach Materialien (Holz, Metall, Elektrogeräte und sonstigen Materialien) erst an dem durch den Landkreis Uelzen bekanntgegebenen Abfuhrtag bis 7.00 Uhr so geordnet bereitzustellen, dass die Straße, der Straßenseitenraum oder der Gehweg nicht verschmutzt werden, eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen und ein zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,50 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Die Gewichtsbegrenzung gilt nicht für Herde und Waschmaschinen.
- (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, die nach Gewicht und Umfang über die in Abs. 3 genannten Beschränkungen hinausgehen, sind dem Landkreis Uelzen an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen.

### **§ 9a Sperriger Baum- oder Strauchschnitt**

- (1) Bei sperrigem Baum- oder Strauchschnitt im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5a handelt es sich um Baum- oder Strauchschnitt von durch Haushaltungen genutzten Grundstücken, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis Uelzen zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte. Nicht zum sperrigen Baum- oder Strauchschnitt gehören Baumstämme und Stubben.
- (2) Sperriger Baum- oder Strauchschnitt kann zum einen auf Antrag des Abfallbesitzers gebührenpflichtig abgefahren werden. Der Antrag ist schriftlich oder im Internet zu stellen. Der Landkreis Uelzen legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer in der Regel spätestens fünf Tage vor der Abholung bekannt. Die Gebühren sind § 21 Abs. 1 Nr. b) dieser Satzung zu entnehmen. Zum anderen kann eine Selbstanlieferung durch den Abfallbesitzer beim Entsorgungszentrum Borg und dem Wertstoffhof Oldenstadt erfolgen. Die Gebühren hierzu sind den Anlagen 2 und 3 zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) Am Tag der Abholung ist sperriger Baum- und Strauchschnitt bis 7.00 Uhr in Bündeln geordnet so vor dem Grundstück bereitzustellen, dass die Straße, der Straßenseitenraum oder der Gehweg nicht verschmutzt werden, eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen und ein zügiges Verladen möglich ist.
- (4) Die Baum- oder Strauchschnitt-Bündel dürfen höchstens eine Länge von 1,50 m und einen Durchmesser von 0,50 m haben. Einzelne Äste dürfen höchstens einen Durchmesser von 0,15 m haben. Werden diese Maße überschritten, so erfolgt keine Abfuhr der betroffenen Bündel; dieser Baum- und Strauchschnitt ist dann dem Landkreis Uelzen an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen.

### **§ 10 Altholz**

- (1) Altholz im Sinne von § 4 Abs.1 Nr. 6 sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen. Hierbei gelten Hölzer der Altholzkategorie A IV (z. B. imprägniertes Holz wie Bahnschwellen, Zäune, Pfähle sowie Bau- und Gartenbauhölzer) als Abfall zur Beseitigung.
- (2) Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll überlassen wird, ist es dem Landkreis Uelzen an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen.

## **§ 11 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott), Altbatterien**

- (1) Elektroschrott im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 7 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 3 Nr. 3 Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), wie z.B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule. Dazu gehören auch alle Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.
- (2) Elektroschrott ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen, soweit er nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben wird. Sperriger Elektroschrott im Sinne des § 9 Abs. 1 kann mit dem Sperrmüll entsorgt werden oder auf Wunsch beim Abfallbesitzer separat abgeholt werden. § 9 Abs. 2, 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Altbatterien im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 7 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG sind.
- (4) Geräte-Altbatterien und Altbatterien für leichte Verkehrsmittel (LV-Altbatterien) i.S.d. Artikel 3 Abs. 1 Nrn. 9 und 11 sowie 50 der Verordnung (EU) 2023/1542 aus privaten Haushaltungen sind dem Landkreis Uelzen an den bekannt gegebenen Sammelstellen oder im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden mobilen Schadstoffsammlung an den bekanntgegebenen Orten und Terminen zu überlassen, soweit sie nicht an einen Händler im Sinne des § 14 BattDG oder an eine freiwillige Sammelstelle im Sinne des §16 BattDG zurückgegeben werden.

### **§ 11a Metallabfälle**

- (1) Metallabfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 8 sind alle Gegenstände, die überwiegend aus Metall bestehen (z. B. Fahrräder, Bleche, Rohre, Bettgestelle, Eisenstangen, Buntmetalle usw.). Nicht zu den Metallabfällen im vorstehenden Sinne gehören gefährliche Abfälle, insbesondere asbesthaltige Nachtspeichergeräte, Ölöfen, Öltanks, Autowracks, metallhaltige Autoteile und Metallbehälter mit Restinhalt.
- (5) Metallabfälle aus privaten Haushaltungen sind, soweit sie nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung gemäß § 9 eingesammelt werden, dem Landkreis Uelzen an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen.

### **§ 11b Kunststoffabfälle**

- (1) Kunststoffabfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 9 sind stoffgleiche Nichtverpackungen, die entsprechend des VerpackG nicht über den Verwertungsweg der Verkaufsverpackungen entsorgt werden dürfen (z.B. Bobbycar, Folien, Regentonnen, etc.)
- (2) Kunststoffabfälle sind dem Landkreis Uelzen an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen.

### **§ 12 Problemabfälle**

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 10 sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Problemabfälle sind dem Landkreis Uelzen an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen oder im Rahmen der zwei-

mal jährlich stattfindenden mobilen Schadstoffsammlung an den bekanntgegebenen Orten und Terminen dem Landkreis Uelzen oder dem von ihm Beauftragten zu überlassen.

- 3) Problemabfälle zur Beseitigung aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg (Sonderabfallkleinmengen) anfallen, können (in den dafür vorgesehenen Behältnissen) dem Landkreis Uelzen an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen – getrennt nach Abfallarten – überlassen werden.

### **§ 12 a Gefährliche Abfälle**

- (1) Gefährliche Abfälle sind nach § 3 Abs. 5 S. 1 KrWG die Abfälle, die durch Rechtsverordnung nach § 48 S. 2 KrWG oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung als gefährlich bestimmt worden sind. Sie sind im Einzelnen in § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30.6.2020 (BGBl. I S. 1533) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. der Anlage genannt.
- (2) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen sind dem Landkreis Uelzen an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen – getrennt nach Abfallarten – zu überlassen.
- (3) Gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg (Sonderabfallkleinmengen) anfallen, können (in den dafür vorgesehenen Behältnissen) dem Landkreis Uelzen an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen – getrennt nach Abfallarten – überlassen werden.
- (4) Asbestzement, Hartasbestabfälle, Nachtspeicheröfen und künstliche Mineralfasern (z. B. Stein- und Glaswolle) sind unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften im Entsorgungszentrum Borg anzuliefern.

### **§ 12 b Bauabfälle**

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 12 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub, Baustellen- und Baumischabfälle sowie sonstige Baureststoffe.
- (2) Bauabfälle sind dem Landkreis Uelzen an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen.

### **§ 13 Restabfall**

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 13 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 5 – 12 b fallen oder nach § 2 Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 14 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (3) § 5 Abs. 5 ist entsprechend für die Befüllung von Restabfallbehältern anwendbar.

### **§ 14 Zugelassene Abfallbehälter**

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:

	Max. zulässiges Füllgewicht
1. Bioabfallbehälter mit 120 l Füllraum	50 kg
2. Bioabfallbehälter mit 240 l Füllraum	100 kg

3. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum	50 kg
4. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	50 kg
5. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum	50 kg
6. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum	100 kg
7. Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum	250 kg
8. Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	400 kg

9. Säcke für Bioabfälle mit 70 l Füllraum mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Uelzen	10 kg
10. Säcke für Restabfall mit 70 l Füllraum mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Uelzen	10 kg

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 bis 8 genannten Abfallbehälter.

- (2) Der Landkreis Uelzen stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Ausgabe der Abfallbehälter erfolgt durch den Landkreis Uelzen. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem Landkreis Uelzen unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige unter Festsetzung einer Gebühr nach § 21 Abs. 1 Buchst. j, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (3) Der Landkreis Uelzen legt fest, welche Restabfallbehälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Für jedes Grundstück muss mindestens ein Restabfallbehälter vorhanden sein. Für jedes anschlusspflichtige, privat genutzte Grundstück ist mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von 10 l pro Woche und Bewohner vorzuhalten. Bei Bioabfällen wählt der Anschluss- und Benutzungspflichtige das Behältervolumen entsprechend der für ihn zu erwartenden Bioabfallmenge aus. Für jedes Grundstück muss mindestens ein Bioabfallbehälter vorhanden sein, soweit nicht eine Befreiung nach § 3 Abs. 5 und 6 ausgesprochen wurde.
- (4) Für Grundstücke mit mehreren Wohnungen sowie für mehrere benachbarte Grundstücke, die als Wochenend- und Ferienhausgrundstücke genutzt werden, können auf Antrag ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden.
- (5) Für gewerbliche Siedlungsabfälle ist ebenfalls ein ausreichendes Abfallbehältervolumen vorzuhalten. Auf der Grundlage des § 7 der Gewerbeabfallverordnung wird für die Überlassung von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung das Mindestbehältervolumen nach den in Abs. 6 aufgeführten branchenspezifischen Kennzahlen ermittelt und zur Verfügung gestellt.
- (6) Das Mindestbehältervolumen beträgt bei
  - a) öffentlichen und privaten Verwaltungen, Geldinstituten, Versicherungen, Verbänden und sonstigen Dienstleistungen pro Beschäftigten 4 Liter pro Woche
  - b) Lebensmitteleinzelhandel und Lebensmittelgroßhandel pro Beschäftigten 20 Liter pro Woche
  - c) dem übrigen Einzel- und Großhandel, Industriebetrieben, Handwerksbetrieben und sonstigem Gewerbe pro Beschäftigten 7 Liter pro Woche
  - d) Speisewirtschaften und Imbissstuben pro Beschäftigten 60 Liter pro Woche
  - e) Schankwirtschaften, Eisdielen pro Beschäftigten 40 Liter pro Woche
  - f) Beherbergungsbetrieben pro Bett 4 Liter pro Woche

- g) Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnliche Einrichtungen pro Bett/ Tagesplatz 15 Liter pro Woche
- h) Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen pro Schüler oder betreutem Kind 1,5 Liter pro Woche

Abweichend davon bestimmt der Landkreis Uelzen ein höheres Mindestbehältervolumen, wenn das im Einzelfall auf Grund der tatsächlichen Menge gewerblicher Siedlungsabfälle geboten ist.

- (7) Bei Veranstaltungen (z.B. Messen, Freiluftkonzerten, Sportveranstaltungen etc.), Kultur- und Freizeiteinrichtungen (Theater, Kinos, Bäder, Sportstudios etc.) wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch den Landkreis Uelzen festgelegt. Das gilt auch für Gewerbebetriebe und öffentliche und private Einrichtungen, die in Absatz 6 nicht genannt sind.
- (8) Beschäftigte im Sinne von Abs. 6 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Angehörige, Auszubildende) einschließlich der Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zur Hälfte berücksichtigt.
- (9) Werden die Abfallbehälter eines Grundstückes gemeinsam von privaten Haushaltungen und Gewerbebetrieben genutzt, so ergibt sich, vorbehaltlich der Regelung aus § 14 Abs. 10 Satz 3, das Mindestbehältervolumen aus der Berechnung nach Abs. 3 und 6.
- (10) Der Landkreis kann auf schriftlichen Antrag des Erzeugers oder Besitzers gewerblicher Siedlungsabfälle ein geringeres Mindestbehältervolumen als nach Abs. 6 erforderlich zulassen, wenn besondere Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen und die Getrennthaltung nach Maßgabe der Gewerbeabfallverordnung nachgewiesen werden. Der Landkreis legt das zur ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Mindestbehältervolumen unter Berücksichtigung des Nachweises und eigener Ermittlungen fest. Das Mindestbehältervolumen soll 40 l pro Woche nicht unterschreiten.
- (11) Die Möglichkeit der Wahl von Abfallbehältern besteht jeweils zum Monatsanfang. Änderungen sind mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Stichtag schriftlich bei dem Landkreis zu beantragen.
- (12) Für die Einsammlung von Abfällen, die vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Abfallsäcke nach Abs. 1 Nr. 9 und 10 verwendet werden, die bei den vom Landkreis Uelzen beauftragten Verkaufsstellen käuflich zu erwerben sind.
- (13) 2-Rad-Abfallbehälter können mit einem Schwerkraftschloss ausgerüstet werden, um den Zugriff durch unbefugte Dritte zu verhindern. Das Schwerkraftschloss wird auf Anforderung gegen eine einmalige Gebühr nach § 21 Abs. 1 Buchst. i vom Landkreis Uelzen an dem 2-Rad- Abfallbehälter angebracht. Eine Demontage des Schwerkraftschlosses durch den Anschlussoder Benutzungspflichtigen stellt eine Beschädigung nach § 17 Abs. 2 Satz 5 dar.

## § 15

### Durchführung der Abfuhr

- (1) Die Restabfallbehälter mit 40, 80, 120 oder 240 l Füllraum sowie die festen Bioabfallbehälter werden in der Regel alle zwei Wochen geleert. Die Leerung der Restabfallbehälter und der Bioabfallbehälter erfolgt grundsätzlich im wöchentlichen Wechsel. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum können bei Grundstücken, die nur mit einer Person bewohnt sind, auf Antrag alle vier Wochen geleert werden. Die Restabfallbehälter mit 660 oder 1.100 l Füllraum werden wöchentlich geleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gem. § 27

bekannt gegeben. Der Landkreis Uelzen kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 5 entsprechend.

- (2) Die Abfallbehälter sind von dem Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr so vor dem Grundstück bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass kein Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet wird. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises Uelzen zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.
- (3) Sind die in Abs. 2 Satz 1 genannten Straßen mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 3 Abs. 2 Verpflichteten die Abfallbehälter sowie sperrige Abfälle und Elektronikschrott an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt insbesondere für Straßen und Wege mit weniger als 3,50 m Breite, Sackgassen und Stichstraßen ohne ausreichende Wendemöglichkeiten. Im Einzelfall ist der Landkreis Uelzen berechtigt, eine andere geeignete Form der Abfallentsorgung, z.B. durch einen anderen Aufstellplatz, festzulegen. Dies gilt auch für den Fall, dass Straßen wegen Bauarbeiten, Veranstaltungen usw. von den Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden können.
- (4) Im Übrigen finden für den Transport und den Standplatz von Abfallbehältern die Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter dürfen die Füllmengen gem. § 14 Abs.1 nicht überschreiten. Die Standplätze der Großbehälter mit einer Füllmenge ab 660 l sind so zu befestigen, dass sie durch das Abstellen und den sachgemäßen Transport der Behälter nicht beschädigt werden und leicht sauber gehalten werden können.
- (6) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (7) Die Abfuhr von Abfällen unterbleibt, wenn diese nicht entsprechend § 4 getrennt überlassen werden oder eine falsche Befüllung der Abfallbehälter vorliegt. Abfallbehälter in diesem Sinne sind die nach § 14 zugelassenen Abfallbehälter. Eine falsche Befüllung liegt vor, wenn Bioabfallbehälter nicht ausschließlich mit kompostierbaren Abfällen nach § 5 bzw. Restabfallbehälter nicht ausschließlich mit Beseitigungsabfällen nach § 13 befüllt werden. Eine Abfuhr erfolgt dann erst nach vorheriger Sortierung durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Sofern im Auftrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin erfolgen soll, werden die Gebühren für Restabfallbehälter nach § 21 Abs. 1 Nr. c fällig. Die Gebühren nach § 21 Abs. 1 Nr. c werden anteilig nach dem geleerten Behältervolumen berechnet.

#### **§ 15 a Eigentumsübergang**

- (1) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises Uelzen über, sobald sie eingesammelt, auf die

Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Entsorgungsanlagen des Landkreises Uelzen gemäß § 16 angenommen worden sind.

- (2) Es ist Unbefugten nicht gestattet, angefallene oder bereitgestellte Abfälle (einschließlich abfällen in Behältern) zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen und bereitgestellte Abfallsäcke (z.B. Bio- und Restabfallsäcke gemäß § 14 Abs. 1 Nrn. 9 und 10) zu öffnen.
- (3) § 15 Abs. 2 S. 3 bleibt unberührt. Als angefallen gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehältern sowie bereitgestellten Abfallsäcken zur Abfuhr bereitstehen.

#### **§ 16**

##### **Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis Uelzen betriebenen oder diesem zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

#### **§ 17**

##### **Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis Uelzen für jedes anschlusspflichtige Grundstück Umstände, die sich auf die Anschluss- und Benutzungspflicht auswirken können, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis Uelzen zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat gemäß § 19 KrWG das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens von Abfällen nach § 4 Abs. 2 und der Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 5 durch den Landkreis Uelzen zu dulden.

#### **§ 17 a**

##### **Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Einsammelungs-, Beförderungs-, Behandlungs- und Entsorgungssysteme kann der Landkreis Uelzen Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

#### **§ 18**

##### **Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis Uelzen zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis Uelzen setzt die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Benutzungsgebühren fest und zieht sie ein. Die Kasse des Landkreises Uelzen ist Vollstreckungsbehörde.

#### **§ 19**

##### **Gebührenmaßstab**

Die Gebühren richten sich,

- a) bei Abfallbehältern nach der Art, nach dem Volumen, nach der Anzahl, sowie nach dem Leerungsintervall (§ 20 Abs. 1 und 2),
- b) bei zugelassenen Abfallsäcken nach der Art und der Anzahl (§ 20 Abs. 3),

- c) bei Sonderleistungen nach § 21 Abs. 1 Buchst. a bis b und g nach der Abfallart und der Abfallmenge,
- d) bei Sonderleistungen nach § 21 Abs. 1 Buchst. c bis f und h bis k nach der Art, nach dem Volumen, nach der Anzahl, sowie nach der Häufigkeit der Leerung von Abfallbehältern,
- e) bei Anlieferungen von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises nach Art und Menge des angelieferten Abfalls (Anlage 2 und 3 dieser Satzung).

### § 20

#### Gebührensätze für Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer leistungsbezogenen Gebühr:

a) Die Grundgebühr beträgt jährlich für alle Restabfallbehälter jeweils 67,20 €.

b) Die leistungsbezogene Gebühr beträgt jährlich für:

1. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum bei 4-wöchentlicher Leerung 30,00 €  
(Summe: 97,20 €)

2. Restabfallbehälter mit 40 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung 60,00 €  
(Summe: 127,20 €)

3. Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung 120,00 €  
(Summe: 187,20 €)

4. Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung 180,00 €  
(Summe: 247,20 €)

5. Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung 360,00 €  
(Summe: 427,20 €)

6. Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum bei 7-täglicher Leerung 1.980,00 €  
(Summe: 2.047,20 €)

7. Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum bei 7-täglicher Leerung 3.300,00 €  
(Summe: 3.367,20 €)

- (2) Die Gebühr für Bioabfallbehälter beträgt jährlich für:

1. Bioabfallbehälter mit 120 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung 40,00 €  
2. Bioabfallbehälter mit 240 l Füllraum bei 14-täglicher Leerung 80,00 €

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfall unter Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken beträgt für jeden Sack 4,00 €, die Gebühr für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle unter Verwendung von zugelassenen Bioabfallsäcken beträgt für jeden Sack 1,50 €.

- (4) Soweit in den §§ 21 und 22 dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, schließt die Gebühr nach Abs. 1, Abs. 3 Halbs. 1 die Kosten der getrennt gesammelten Abfällen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 dieser Satzung ein, soweit nicht gesonderte Gebühren nach § 21 erhoben werden.

- (5) Bei Bereitstellung von gemeinsamen Abfallbehältern für mehrere benachbarte Grundstücke oder Wohnungen werden die gesamten Behältergebühren nach den Abs. 1 und 2 nur von einem Anschlussnehmer erhoben. Es haften jedoch alle beteiligten Anschlussnehmer gesamtschuldnerisch.

### § 21

#### Gebühren für Sonderleistungen

- (1) Für Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Abholung von Sperrmüll und Elektrogeräten auf Anforderung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 und § 11 Abs. 2 Satz 2 beträgt die Gebühr je angefangenem Kubikmeter 15,00 €.

b) Für die Abholung von sperrigem Baum- oder Strauchschnitt nach § 9a Abs. 2 Satz 1 beträgt die Gebühr bei bis zu 3 Kubikmeter Abfall 18,00 €. Für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter beträgt die Gebühr 5,00 €. Für ungebündelten, zur Abfuhr bereitgestellten Baum- und Strauchschnitt gilt ebenfalls die Gebühr nach Buchstabe g).

c) Für die Abfuhr von Abfällen in Behältern auf besondere Anforderung beträgt die Gebühr bei einem Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum je Entleerung 18,00 €  
Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung 49,50 €  
Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum je Entleerung 82,50 €  
Bioabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung 27,00 €

d) Leihgebühr je Behälter auf besondere Anforderung pro angefangenen Kalendermonat 10,00 €.

e) Aufstellgebühr je Behälter auf besondere Anforderung einmalig 15,00 €.

f) Die Gebühr für die Bereitstellung eines gereinigten Abfallbehälters auf Anforderung des Nutzers im Tausch gegen den bisherigen Abfallbehälter beträgt für Behälter bis 240 l Volumen 15,00 €/Behälter und für Behälter mit 660 l und 1.100 l Volumen 25,00 €/Behälter.

g) Die Gebühr für die angeforderte Abholung von gemischten Siedlungsabfällen, die entgegen der Sperrmüllanmeldung zur Sperrmüllabholung nach § 9 Abs. 2 bereitgestellt werden, beträgt 75,00 € je angefangenem Kubikmeter.

h) Die Gebühr für die Aufstellung, die Abholung oder den Tausch von Abfallbehältern beträgt pro Behälter 10,00 €. Eine Änderung pro Kalenderjahr ist gebührenfrei; dies gilt jeweils für den Restabfall – und den Bioabfallbehälter. Ausnahmen können bei berechtigtem Interesse im Einzelfall zugelassen werden.

i) Die Gebühr für ein Schwerkraftschloss je festen Abfallbehälter mit einem Volumen von 80 l bis 240 l beträgt 30,00 €.

j) Für den Ersatz eines beschädigten Abfallbehälters nach § 14 Abs. 2 Satz 5 beträgt die Gebühr bei einem Behälter mit einem Volumen bis 240 l 45,00 € ab 660 l 200,00 €.

- (2) Werden von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 angenommen, so sind die Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle dem Landkreis Uelzen zu erstatten.

### § 22

#### Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg

- (1) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zum Entsorgungszentrum Borg, Deponiestraße 10, 29571 Rosche, wird grundsätzlich eine Gebühr je Abfallart nach Gewicht erhoben. Bei Selbstanlieferung bis zu einem Gewicht von unter 200 kg wird eine Pauschalgebühr je Abfallart erhoben. Bei Anlieferung von Altreifen oder Sonderabfällen wird die Gebühr nach Stückzahl erhoben. Die Gebühren sind der Anlage 2 zu dieser Satzung zu entnehmen.

- (2) Für Abfälle, die infolge ihrer Eigenart besonders gelagert und/oder behandelt werden müssen (z.B. Bodenaushub, Siebrückstände aus der Bauschutttaufbereitung, gefräster Straßenaufbruch, Gleisschotter, Bauschutt), werden bis zu 100 v. H. Aufschlag erhoben.

- (3) Bei Anlieferungen von Abfällen, die als Abdeckmaterial oder für die Herstellung von Deponieanlagen geeignet sind, kann die Gebühr ermäßigt (bzw. erlassen) werden.
- (4) Sofern die Deponiegebühr nach Abs. 1 nicht bei der Anlieferung gezahlt wird und auch keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) vorliegt, wird diese nachträglich durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr hierfür beträgt je Bescheid 10,00 €.

#### § 22a

##### **Benutzung Wertstoffhof und Problemabfallzwischenlager Oldenstadt des Landkreises Uelzen durch Selbstanlieferer**

- (1) Der Landkreis Uelzen betreibt im Stadtteil Oldenstadt, Wendlandstr. 8, 29525 Uelzen, den Betriebshof Oldenstadt mit einem Wertstoffhof für Abfall-Kleinmengen und einem Problemabfallzwischenlager. Die Benutzung dieser Einrichtungen wird durch eine Benutzungsordnung für den Betriebshof Oldenstadt geregelt.
- (2) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zum Betriebshof Oldenstadt erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe der Anlage 3 zu dieser Satzung. Die Gebühr wird nach der Abfallart und der angelieferten Menge in Kubikmetern oder nach Stückzahl bemessen.
- (3) Einwohner des Landkreises Uelzen sind berechtigt, eigene Abfälle aus Haushaltungen und Gartenabfälle sowie im Rahmen der Nachbarschaftshilfe übernommene Abfälle aus privaten Haushaltungen mit einer Anliefermenge von max. 3 Kubikmetern nach Maßgabe der Benutzungsordnung selbst anzuliefern. Kleingewerbetreibende des Landkreises Uelzen sind berechtigt, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sowie Gartenabfälle selbst anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen, soweit eine Menge von 3 Kubikmetern pro Anlieferung nicht überschritten wird.
- (4) Sofern die Gebühr nach Abs. 2 nicht bei der Anlieferung gezahlt wird und auch keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) vorliegt, wird diese nachträglich durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr hierfür beträgt je Bescheid 10,00 €.

#### § 23

##### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung. Bei herrenlosen Grundstücken ist der Benutzungspflichtige nach § 3 Abs. 2 gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen ist der Auftraggeber und der Abfallerzeuger, bei Selbstanlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen der Anlieferer und der Abfallerzeuger. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

#### § 24

##### **Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis Uelzen. Erfolgt die Bereitstellung nach dem Ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Bei Sonderleistungen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferungen zu Abfallentsorgungsanlagen mit der Anlieferung.

Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.

- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus dem Wechsel der Art des Behälters, dem Volumen des vorgehaltenen Abfallbehälters, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Behälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

#### § 25

##### **Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr**

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streiks oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (2) Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

#### § 26

##### **Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühren werden von den Gebührenpflichtigen nach § 23 erhoben. Die Gebühr wird vom Landkreis Uelzen durch Bescheid festgesetzt. Der Landkreis Uelzen entscheidet, ob die Festsetzung und Erhebung für mehrere Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst wird.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Änderung.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr nach § 20 Abs. 1 und 2 wird in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (4) Auf Antrag und bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates kann die Zahlung der Abschläge in einem Betrag mit Fälligkeit zum 01.07. genehmigt werden. In diesem Fall sind Gebührenänderungen nach dem 01.07. ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Heranziehung zu entrichten.
- (5) Die Gebühren für Sonderleistungen (§ 21) und für die Selbstanlieferung (§§ 22, 22a) werden vom Landkreis Uelzen festgesetzt. Die Gebührenschuld für Sonderleistungen entsteht mit der Inanspruchnahme, bei Selbstanlieferung mit der Anlieferung. Die Gebühr wird gleichzeitig fällig.
- (6) Sofern der Gebührenpflichtige nach § 23 Abs. 4 die festgesetzten und fälligen Gebühren für Sonderleistungen nach § 21 wiederholt nicht fristgerecht entrichtet, behält sich der Landkreis Uelzen vor, künftige Sonderleistungen nach § 21 nur gegen Vorauszahlung oder Barzahlung der festgesetzten Gebühr zu erbringen. Darüber hinaus ist der Landkreis Uelzen berechtigt, Sonderleistungen in Form der Bereitstellung von Behältern auf besondere Anforderung nach § 21 Abs. 1 Buchst. c bis e zu beenden, sofern die festgesetzten Gebühren nach § 21 Abs. 1 Buchst. c bis e nicht fristgerecht entrichtet werden.
- (7) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet. Darüber hinausgehende Beträge

werden gemäß § 15 Abs. 1 NKAG aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erst ab 5,00 € erstattet.

## **§ 27 Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen werden in geeigneter Form auf der Homepage, in der Abfall-App sowie ggf. in Tageszeitungen oder sonstigen Druckschriften der Abfallberatung veröffentlicht.

## **§ 28 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. sein Grundstück entgegen § 3 Abs. 1 nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung aufhebt, ohne vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 Abs. 5 befreit zu sein,
  2. seine Abfälle entgegen § 4 Abs. 2 nicht getrennt bereithält und zur Entsorgung überlässt,
  3. Altglas, Pappe oder andere Abfälle entgegen § 8 Abs. 3 neben die Container abstellt oder Altglas außerhalb der genannten Zeiten einwirft,
  4. entgegen § 14 Abs. 3 das vorzuhaltende Mindestbehältervolumen unterschreitet,
  5. Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen bringt, ohne diese gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu transportieren,
  6. Bestimmungen der Benutzungsordnungen nach § 16 Abs. 2 zuwiderhandelt,
  7. bereitgestellten Abfall entgegen § 15 a Abs. 2 durchsucht oder mitnimmt,
  8. trotz Aufforderung durch den Landkreis entgegen § 17 Abs. 2 keine Auskunft über Art, Menge, Beschaffenheit oder Herkunft der zu entsorgenden Abfälle macht.
- (2) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 17 als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall von Abs. 1 gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro, im Fall von Abs. 2 gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 29 Datenschutz- und Datenverarbeitung**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die mit der Abfallbewirtschaftung und mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abfallgebühren befassete Stelle berechtigt, die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von § 45 Abs. 1 NAbfG sowie Art. 6 Abs. 1 lit. c und e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung und des § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in der jeweils gültigen Fassung und ist zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich.
- (2) Es werden ausschließlich die für die Abfallbewirtschaftung und Gebührenerhebung notwendigen Daten verarbeitet, insbesondere:
  - Name und Anschrift der Gebührenpflichtigen

- Grundstücksbezogene Daten (z.B. Grundstücksgröße, Katasterangaben, Nutzungsart)
- Verbrauchs- und Abfallmengenangaben (z.B. Behältergrößen bei Berechnung der Abfallgebühren)

- (3) Die in Abs. 2 genannten Daten dürfen verarbeitet und zur Durchführung der Abfallbewirtschaftung und des Abfallgebührenwesens genutzt werden. Hierzu dürfen folgende Datenquellen herangezogen werden:
  - Meldedaten aus dem Einwohnermelderegister gemäß § 34 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. § 34 a Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in der jeweils gültigen Fassung,
  - Grundbuch- und Liegenschaftsdaten gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003, S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), in der jeweils gültigen Fassung,
  - Gewerbedaten aus dem Gewereregister nach der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27.12.2024 (BGBl. I Nr. 438), in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Übermittlung der in Abs. 2 genannten Daten darf regelmäßig und im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht. Die automatisierte Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- (5) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat. Empfänger können insbesondere sein:
  - Steueramt oder Liegenschaftsamt zur Prüfung der Abgabepflicht,
  - Beauftragte Dienstleister, sofern eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO erfolgt,
  - Andere Behörden, soweit dies zur Erfüllung abfallrechtlicher oder steuerlicher Pflichten erforderlich ist.
- (6) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Uelzen wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite des Landkreises uelzen unter <https://www.landkreis-uelzen.de/home/global/datenschutz.aspx> abrufbar.

## **§ 30 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 20.12.2022 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2024 außer Kraft.

Uelzen, den 17.12.2025

LANDKREIS UELZEN  
gez. Dr. Blume  
(Der Landrat)

**Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen**

Liste der von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle gem. § 2 Abs. 2

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3
<b>1</b>	<b>ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN</b>	
<b>01 01</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus dem Abbau von Bodenschätzen:</b>	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
<b>01 03</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen:</b>	
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	
01 03 99	Abfälle a. n. g.	
<b>01 04</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen:</b>	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 99	Abfälle a. n. g.	
<b>01 05</b>	<b>ausgeschlossen bei Bohrschlämmen und anderen Bohrabfällen:</b>	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
01 05 99	Abfälle a. n. g.	
<b>2</b>	<b>ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN</b>	
<b>02 01</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei:</b>	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	
02 01 99	Abfälle a. n. g.	
<b>02 02</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>	
02 02 01	Schlämme aus Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 02 99	Abfälle a. n. g.	
02 03	ausgeschlossen bei Abfällen aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe-u.Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse:	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 03 99	Abfälle a. n. g.	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3
<b>02 04</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der Zuckerherstellung:</b>	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 04 99	Abfälle a.n.g.	
<b>02 05</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der Milchverarbeitung:</b>	
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 05 99	Abfälle a.n.g.	
<b>02 06</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der Herstellung von Back- und Süßwaren:</b>	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	J
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 06 99	Abfälle a.n.g.	
<b>02 07</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao):</b>	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	J
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 07 99	Abfälle a. n. g.	
<b>3</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE</b>	
<b>03 01</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln:</b>	
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	
03 01 99	Abfälle a. n. g.	
<b>03 02</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der Holzkonservierung:</b>	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	
<b>03 03</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe:</b>	
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	
03 03 05	De-Inkingschlämme aus dem Papierrecycling	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	J
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	
03 03 99	Abfälle a. n. g.	
<b>4</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE</b>	
<b>04 01</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der Leder- und Pelzindustrie:</b>	
04 01 02	geäschertes Leimleder	J
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	J
04 01 99	Abfälle a. n. g.	
<b>04 02</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der Textilindustrie:</b>	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
04 02 99	Abfälle a. n. g.	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3
<b>5</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE</b>	
<b>05 01</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der Erdölraffination:</b>	
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	
05 01 04*	saure Alkylschlämme	
05 01 05*	verschüttetes Öl	
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	
05 01 07*	Säureteere	
05 01 08*	andere Teere	
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	
05 01 12*	säurehaltige Öle	
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	J
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	
05 01 99	Abfälle a. n. g.	
<b>05 06</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der Kohlepyrolyse:</b>	
05 06 01*	Säureteere	
05 06 03*	andere Teere	
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	J
05 06 99	Abfälle a. n. g.	
<b>05 07</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus Erdgasreinigung und -transport:</b>	
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	
05 07 99	Abfälle a. n. g.	
<b>6</b>	<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>	
<b>06 01</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren:</b>	
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	
06 01 02*	Salzsäure	
06 01 03*	Flusssäure	
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	
06 01 06*	andere Säuren	
06 01 99	Abfälle a. n. g.	
<b>06 02</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA von Basen:</b>	
06 02 01*	Calciumhydroxid	
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	
06 02 05*	andere Basen	
06 02 99	Abfälle a. n. g.	
<b>06 03</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden:</b>	
<b>06 03 11*</b>	<b>feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten</b>	
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	J
06 03 99	Abfälle a. n. g.	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3
<b>06 04</b>	<b>ausgeschlossen bei Metallhaltigen Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen:</b>	
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	
06 04 99	Abfälle a. n. g.	
<b>06 05</b>	<b>ausgeschlossen bei Schlämmen aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung:</b>	
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
<b>06 06</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen:</b>	
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	
06 06 99	Abfälle a. n. g.	
<b>06 07</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie:</b>	
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	
06 07 99	Abfälle a. n. g.	
<b>06 08</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen:</b>	
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	
06 08 99	Abfälle a. n. g.	J
<b>06 09</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie:</b>	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	
06 09 99	Abfälle a.n.g.	
<b>06 10</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln:</b>	
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
06 10 99	Abfälle a. n. g.	
<b>06 11</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern:</b>	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	J
06 11 99	Abfälle a. n. g.	
<b>06 13</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.:</b>	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	
06 13 03	Industrieruß	J
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	
06 13 99	Abfälle a. n. g.	
<b>7</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>	
<b>07 01</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien:</b>	
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
<b>07 01 03*</b>	<b>halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen</b>	
<b>07 01 04*</b>	<b>andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen</b>	
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	
07 01 99	Abfälle a. n. g.	
<b>07 02</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern:</b>	
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	J
07 02 16 *	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	
07 02 99	Abfälle a. n. g.	
<b>07 03</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11):</b>	
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	
07 03 99	Abfälle a. n. g.	
<b>07 04</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden:</b>	
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 04 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 04 99	Abfälle a. n. g.	
<b>07 05</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA von Pharmazeutika:</b>	
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
<b>07 05 03*</b>	<b>halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen</b>	
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 05 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	J
07 05 99	Abfälle a. n. g.	
<b>07 06</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln:</b>	
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	
07 06 99	Abfälle a. n. g.	J
<b>07 07</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.:</b>	
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	
07 07 99	Abfälle a. n. g.	
<b>8</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN</b>	
<b>08 01</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken:</b>	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	J
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	J
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	
08 01 99	Abfälle a. n. g.	
<b>08 02</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe):</b>	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	J
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	
08 02 99	Abfälle a. n. g.	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3
<b>08 03</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA von Druckfarben:</b>	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	J
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	J
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 19*	Dispersionsöl	
08 03 99	Abfälle a. n. g.	
<b>08 04</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien):</b>	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	J
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	
08 04 17*	Harzöle	
08 04 99	Abfälle a. n. g.	
<b>08 05</b>	<b>ausgeschlossen bei nicht unter 08 aufgeführten Abfällen:</b>	
08 05 01*	Isocyanatabfälle	
<b>9</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE</b>	
<b>09 01</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der fotografischen Industrie:</b>	
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	
09 01 04*	Fixierbäder	
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	
09 01 99	Abfälle a. n. g.	
<b>10</b>	<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>	
<b>10 01</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19):</b>	
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	
10 01 09*	Schwefelsäure	
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	
10 01 99	Abfälle a. n. g.	
<b>10 02</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der Eisen- und Stahlindustrie:</b>	
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 02 10	Walzzunder	
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 02 99	Abfälle a. n. g.	
<b>10 03</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der thermischen Aluminium-Metallurgie:</b>	
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze	
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze	
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	
10 03 99	Abfälle a. n. g.	
<b>10 04</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der thermischen Bleimetallurgie:</b>	
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)	
10 04 03*	Calciumarsenat	
10 04 04*	Filterstaub	
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 04 99	Abfälle a. n. g.	
<b>10 05</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der thermischen Zinkmetallurgie:</b>	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	
10 05 03*	Filterstaub	
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3
10 05 99	Abfälle a. n. g.	
<b>10 06</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der thermischen Kupfermetallurgie:</b>	
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
10 06 03*	Filterstaub	
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 06 99	Abfälle a. n. g.	
<b>10 07</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie:</b>	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 07 99	Abfälle a. n. g.	
<b>10 08</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie:</b>	
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	
10 08 12*	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält	
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	
10 08 99	Abfälle a. n. g.	
<b>10 09</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen vom Gießen von Eisen und Stahl:</b>	
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 09 99	Abfälle a. n. g.	
<b>10 10</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen vom Gießen von Nichteisenmetallen:</b>	
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 10 99	Abfälle a.n.g.	
<b>10 11</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen:</b>	
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 11 99	Abfälle a. n. g.	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3
<b>10 12</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug:</b>	
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	
10 12 99	Abfälle a. n. g.	
<b>10 13</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen:</b>	
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 13 99	Abfälle a. n. g.	
<b>10 14</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus Krematorien:</b>	
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	
<b>11</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE</b>	
<b>11 01</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung):</b>	
11 01 05*	saure Beizlösungen	
11 01 06*	Säuren a. n. g.	
<b>11 01 07*</b>	<b>alkalische Beizlösungen</b>	
11 01 08*	Phosphatierschlämme	
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 01 99	Abfälle a. n. g.	
<b>11 02</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie:</b>	
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
11 02 99	Abfälle a. n. g.	
<b>11 03</b>	<b>ausgeschlossen bei Schlämmen und Feststoffen aus Härteprozessen:</b>	
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	
11 03 02*	andere Abfälle	
11 05	ausgeschlossen bei Abfällen aus Prozessen der thermischen Verzinkung:	
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	
11 05 99	Abfälle a. n. g.	
<b>12</b>	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>	
<b>12 01</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen:</b>	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	J
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 99 Abfälle a. n. g.		
<b>12 03</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11):</b>	
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	
<b>13</b>	<b>ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)</b>	
<b>13 01</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen von Hydraulikölen:</b>	
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB ( 1 ) enthalten	
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	
13 01 13*	andere Hydrauliköle	
<b>13 02</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen:</b>	
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
<b>13 03</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen von Isolier- und Wärmeübertragungsölen:</b>	
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
<b>13 04</b>	<b>ausgeschlossen bei Bilgenölen:</b>	
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	
<b>13 05</b>	<b>ausgeschlossen bei Inhalten von Öl-/Wasserabscheidern:</b>	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	J
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
<b>13 07</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus flüssigen Brennstoffen:</b>	
13 07 01*	Heizöl und Diesel	
13 07 02*	Benzin	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	
13 08	ausgeschlossen bei Ölabfällen a. n. g.:	
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	
13 08 02*	andere Emulsionen	
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	
<b>14</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 und 08)</b>	
<b>14 06</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum und Aerosoltreibgasen:</b>	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	
<b>15</b>	<b>VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)</b>	
<b>15 01</b>	<b>ausgeschlossen bei Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle):</b>	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	
<b>15 02</b>	<b>ausgeschlossen bei Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung:</b>	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
<b>16</b>	<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND</b>	
<b>16 01</b>	<b>ausgeschlossen bei Altfahrzeugen verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfällen aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08):</b>	
16 01 04*	Altfahrzeuge	
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	
16 01 07*	Ölfilter	
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	
16 01 16	Flüssiggasbehälter	
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	
16 01 99	Abfälle a. n. g.	
<b>16 02</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus elektrischen und elektronischen Geräten:</b>	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
16 02 13*	gefährliche Bestandteile ( 2 ) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	
<b>16 03</b>	<b>ausgeschlossen bei Fehlchargen und ungebrauchten Erzeugnissen:</b>	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	J
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	J

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3
<b>16 04</b>	<b>ausgeschlossen bei Explosivabfällen:</b>	
16 04 01*	Munition	
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	
16 04 03*	andere Explosivabfälle	
<b>16 05</b>	<b>ausgeschlossen bei Gasen in Druckbehältern und gebrauchten Chemikalien:</b>	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
<b>16 06</b>	<b>ausgeschlossen bei Batterien und Akkumulatoren:</b>	
16 06 01*	Bleibatterien	
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	
<b>16 07</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13):</b>	
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	
16 07 99	Abfälle a. n. g.	
<b>16 08</b>	<b>ausgeschlossen bei gebrauchten Katalysatoren:</b>	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle ( 3 ) oder deren Verbindungen enthalten	
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
<b>16 09</b>	<b>ausgeschlossen bei oxidierenden Stoffen:</b>	
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	
<b>16 10</b>	<b>ausgeschlossen bei wässrigen flüssigen Abfällen zur externen Behandlung:</b>	
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	
<b>16 11</b>	<b>ausgeschlossen bei gebrauchten Auskleidungen und feuerfesten Materialien:</b>	
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3
<b>17</b>	<b>BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>	
<b>17 02</b>	<b>ausgeschlossen bei Holz, Glas und Kunststoff:</b>	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
<b>17 03</b>	<b>ausgeschlossen bei Bitumengemischen, Kohlenteer und teerhaltigen Produkten:</b>	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	J
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
<b>17 04</b>	<b>ausgeschlossen bei Metallen (einschließlich Legierungen):</b>	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
<b>17 06</b>	<b>ausgeschlossen bei Dämmmaterial und asbesthaltigen Baustoffen:</b>	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	J
<b>17 09</b>	<b>ausgeschlossen bei sonstigen Bau- und Abbruchabfällen:</b>	
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	J
<b>18</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>	
<b>18 01</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen:</b>	
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	
<b>18 02</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren:</b>	
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
<b>19</b>	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>	
<b>19 01</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen:</b>	
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 01 99	Abfälle a.n.g.	
<b>19 02</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation):</b>	
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	J
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	J
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 02 99	Abfälle a. n. g.	
<b>19 03</b>	<b>ausgeschlossen bei stabilisierten und verfestigten Abfällen ( 4 ):</b>	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte ( 5 ) Abfälle	
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	J
<b>19 04</b>	<b>ausgeschlossen bei verglasten Abfällen und Abfällen aus der Verglasung:</b>	
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	
<b>19 05</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen:</b>	
19 05 99	Abfälle a. n. g.	J
<b>19 06</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der anaeroben Behandlung von Abfällen:</b>	
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 06 99	Abfälle a. n. g.	
<b>19 07</b>	<b>ausgeschlossen bei Deponiesickerwasser:</b>	
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	
<b>19 08</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.:</b>	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
<b>19 08 12</b>	<b>Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen</b>	
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
19 08 99	Abfälle a. n. g.	
<b>19 09</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser:</b>	
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
19 09 99	Abfälle a. n. g.	
<b>19 10</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen:</b>	
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	J
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	J
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	J

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	
1	2	3
<b>19 11</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der Altölaufbereitung:</b>	
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	
19 11 02*	Säureteere	
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	
19 11 99	Abfälle a. n. g.	
<b>19 12</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.:</b>	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	
<b>19 13</b>	<b>ausgeschlossen bei Abfällen aus der Sanierung von Böden und Grundwasser:</b>	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	J
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	
<b>20</b>	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN</b>	
<b>20 01</b>	<b>ausgeschlossen bei getrennt gesammelten Fraktionen (außer 15 01)</b>	
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
<b>20 03</b>	<b>ausgeschlossen bei anderen Siedlungsabfällen:</b>	
20 03 04	Fäkalschlamm	

(\*) gefährliche Abfälle

(J) bedingt ausgeschlossen, Einzelfallprüfung nach § 11 (2) Nabfg

(1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.

(2) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

(3) Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und Übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.

(4) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z. B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

(5) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nichtgefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden können

(6) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

(7) ausgenommen Nachtspeicheröfen aus Haushalten

lfd. Nr.	Abfallart	Abfallschlüssel		Gebühr je Gewichtstone in EURO	Gebühr bei Anlieferung bis unter 200 kg in EURO	Gebühr bei Anlieferung je Stück in EURO
1.	Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Glas	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 02 02		25,00	2,50	
1.a	Porenbeton	17 01 01		100,00	10,00	
2.	belasteter Bauschutt: Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	17 01 06	*	50,00	5,00	
3.	Holz, unbelastet (AI bis AIII)	17 02 01		70,00	7,00	
4.	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04	*	182,00	19,00	
5.	kohlenteerhaltige Bitumengemische (nur Kleinmengen aus privaten Haushaltungen)	17 03 01	*	50,00	5,00	
6.	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (nur Straßenaufbruch)	17 03 02		25,00	2,50	
6.a	Dachabdichtungsbahnen (nur Kleinmengen aus privaten Haushalten)	17 03 02	*	182,00	19,00	
7.	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	17 05 03	*	50,00	5,00	
7.a	Boden ölverunreinigt	17 05 03	*	80,00	8,00	
8.	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04		25,00	2,50	
9.	Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17 06 03	*	600,00	60,00	
10.	asbesthaltige Baustoffe	17 06 05	*	160,00	16,00	
11.	Baustoffe auf Gipsbasis: z.B. Rigips und Fermacellabfälle	17 08 02		100,00	10,00	
12.	gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Baumischabfälle)	17 09 04		190,00	19,00	
13.	Sandfangrückstände	19 08 02		40,00	4,00	
14.	Schlämme aus der Wasserklämung	19 09 02		107,00	11,00	
15.	Grünabfälle	20 02 01		40,00	4,00	
16.	Stämme und Baumstubben mit einem Durchmesser > 20 cm	20 02 01		80,00	8,00	
17.	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01		190,00	19,00	
18.	Straßenkehricht	20 03 03		30,00	3,00	
19.	Sperrmüll	20 03 07		190,00	19,00	
20.	Altreifen	16 01 03				
a)	Pkw- und Motorradreifen ohne Felge					3,00
b)	Pkw- und Motorradreifen mit Felge					6,00
c)	Lkw-Altreifen bis 1,30 m Durchmesser oder 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)					20,00
d)	Altreifen von Ackerschleppern, Erdbearbeitungsgeräten und Lkw mit einem Durchmesser über 1,20 m oder einer Breite über 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)					71,00
21.	Sonderabfälle:					
a)	Kfz-Bleiakkumulatoren bis 15 kg Gewicht	16 06 01	*			2,50
b)	Kfz-Bleiakkumulatoren größer 15 kg Gewicht	16 06 01	*			5,00
c)	Altöl	13 02 05	*			0,50 je Liter
d)	Gebrauchte Ölfilter	15 02 02	*			0,50
e)	Altölbehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Liter	15 02 02	*			0,50
f)	Altölbehälter mit einem Fassungsvermögen über 5 Liter	15 02 02	*			1,00
g)	Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Liter	20 03 01				1,00
h)	Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 15 Liter	20 03 01				2,00
i)	Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 25 Liter	20 03 01				3,00

**Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen**

Anlieferungsgebühren Wertstoffhof und Problemabfallzwischenlager gem. § 22 a Abs.3

lfd. Nr.	Abfallart	Abfall-schlüssel		Mindestgebühr bei Anlieferung EURO	Gebühr bei Anlieferung in EURO
1.	Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Glas	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 02 02		10,00 je 0,25 m <sup>3</sup>	
2.	Holz, unbelastet (AI bis AIII)	17 02 01		3,00 je 0,25 m <sup>3</sup>	
3.	Bodenaushub: Boden und Steine, unbelastet	17 05 04		10,00 je 0,25 m <sup>3</sup>	
4.	gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Baumischabfälle)	17 09 04		6,00 je 0,25 m <sup>3</sup>	
5.	Grünabfälle	20 02 01		2,00 je 0,25 m <sup>3</sup>	
6.	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01		6,00 je 0,25 m <sup>3</sup>	
7.	Sperrmüll	20 03 07		6,00 je 0,25 m <sup>3</sup>	
8.	Altreifen	16 01 03			
a)	Pkw- und Motorradreifen ohne Felge				3,00 je Stück
b)	Pkw- und Motorradreifen mit Felge				6,00 je Stück
c)	Lkw-Altreifen bis 1,30 m Durchmesser oder 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)				20,00 je Stück
d)	Altreifen von Ackerschleppern, Erdbearbeitungsgeräten und Lkw mit einem Durchmesser über 1,20 m oder einer Breite über 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)				71,00 je Stück
21.	Sonderabfälle:				
a)	Kfz-Bleiakkumulatoren bis 15 kg Gewicht	16 06 01	*		2,50 je Stück
b)	Kfz-Bleiakkumulatoren größer 15 kg Gewicht	16 06 01	*		5,00 je Stück
c)	Altöl	13 02 05	*		0,50 je Liter
d)	Gebrauchte Ölfilter	15 02 02	*		0,50 je Stück
e)	Altölbehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Liter	15 02 02	*		0,50 je Stück
f)	Altölbehälter mit einem Fassungsvermögen über 5 Liter	15 02 02	*		1,00 je Stück
g)	Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Liter	20 03 01			1,00 je Stück
h)	Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 15 Liter	20 03 01			2,00 je Stück
i)	Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 25 Liter	20 03 01			3,00 je Stück
j)	Chlororganische Holzschutzmittel <sup>1</sup>	03 02 02	*		2,00 je kg
k)	andere Säuren <sup>1</sup>	06 01 06	*		2,00 je kg
l)	andere Basen <sup>1</sup>	06 02 05	*		2,00 je kg
m)	quecksilberhaltige Abfälle <sup>1</sup>	06 04 04	*		10,00 je kg
n)	halogenorganische Lösungsmittel <sup>1</sup>	07 06 03	*		1,50 je kg
o)	Altfarben <sup>1</sup>	08 01 11	*		1,50 je kg
p)	Farb- und Lackabfälle <sup>1</sup>	08 01 12			1,00 je kg
q)	Entwickler- und Aktivatorlösungen <sup>1</sup>	09 01 01	*		1,00 je kg
r)	Frostschutzmittel <sup>1</sup>	16 01 14	*		1,00 je kg
s)	PCB-haltige Abfälle <sup>1</sup>	16 02 09	*		2,50 je kg
t)	gefährliche Stoffe <sup>1</sup>	16 05 04	*		2,50 je kg
u)	Feuerlöscher <sup>1</sup>	16 05 09			10,00 je kg
v)	gebrauchte organische Chemikalien <sup>1</sup>	16 05 08	*		5,00 je kg
w)	Lösemittel <sup>1</sup>	20 01 13	*		1,00 je kg
x)	Pestizide <sup>1</sup>	20 01 19	*		2,00 je kg
y)	Aufsaug- und Filtermaterialien <sup>1</sup>	15 02 02	*		1,00 je kg

Gültigkeit ab: 01.01.2026

Die mit einem Sternchen (\*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

<sup>1</sup>Diese Gebühr fällt nur für Anlieferungen aus anderen Herkunftsbereichen (u.a. Kleingewerbe) an.

## **10. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen**

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen**

In § 1 Abs.1 Satz 1 Nr. 16 der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen vom 13.12.2011, zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen vom 01.07.2025, wird die Angabe „50 Euro“ durch die Angabe „230 Euro“ ersetzt.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Uelzen, 16.12.2025

Der Landrat

gez. – Dienstsiegel –

(Dr. Blume)

## **Neufassung der Verbandssatzung des Dachverbandes Feldberegnung Uelzen**

Die Verbandsversammlung des Dachverbandes Feldberegnung Uelzen, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 14.01.2025 gemäß §§ 47 Abs. 1 Nr. 2, 58 Abs. 1 S. 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Neufassung der Verbandssatzung vom 24.05.2023 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 23 vom 13.12.2024, S.115), beschlossen:

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verband führt den Namen Dachverband Feldberegnung Uelzen (DFU). Er hat seinen Sitz in Uelzen im Landkreis Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 405) in der zurzeit geltenden Fassung.

### **§ 2 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
  1. Erlaubnisinhaber als Beregnungsverbände, -gemeinschaften und Einzelregner, die im Landkreis Uelzen Grundwasser für die Beregnung entnehmen,
  2. Erlaubnisinhaber, die Grundwasser im Landkreis Uelzen für andere Zwecke entnehmen (private und öffentliche Institutionen, Gewerbe und Industrie, Kommunen) und
  3. Eigentümer von Grundstücken im Landkreis Uelzen, für die zukünftig Wasserrechte beantragt werden sollen.
- (2) Maßgeblich für die Mitgliedschaft nach Abs. 1 sind:
  1. Zu Ziff. 1 die in den wasserrechtlichen Erlaubnissen der Unteren Wasserbehörden von Stadt - und Landkreis Uelzen ausgewiesenen Flächen,
  2. Zu Ziff. 2 die Lage der Entnahmestelle(n) und

3. zu Ziff. 3 die jeweilige Fläche, für die eine Zuziehung erfolgt ist.
- (3) Mitglied sind alle weiteren auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes zugezogenen Flächen nach Abs. 1 Ziffer 1 und 3 und Erlaubnisinhaber nach Abs. 1 Ziffer 2. /sind.
- (4) Der Beregnungsverband Elbe-Seitenkanal ist kooperatives Mitglied.
- (5) Das Verzeichnis der Mitglieder, jeweils aufgestellt vom Kreisverband der Wasser und Bodenverbände Uelzen, wurde mit der Verbandsgründung am 20.03.2014 aufgestellt und am 14.01.2025 aktualisiert. Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Verband aufbewahrt und fortgeschrieben.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe, die satzungsmäßigen Aufgaben seiner Mitglieder zu fördern, insbesondere:
  1. sie rechtlich zu betreuen, zu beraten und ihre Interessen zu vertreten,
  2. die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz und die Entwicklung einer nachhaltigen Beregnung zu fördern,
  3. auf Anforderung für seine Mitglieder die Verwaltung auszuüben und die Haushalts- und Kassenführung zu übernehmen,
  4. auf Anforderung die Wasserrechte zur Feldberegnung für seine Mitglieder zu beantragen und zu verwalten sowie die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen,
  5. auf Anforderung und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern die Erstellung von hydrogeologischen Gutachten und allen weiter erforderlichen Untersuchungen abzuwickeln,
  6. auf Anforderung für die Mitglieder die Planung, Ausschreibung und Bauleitung für Bau- und Reparaturmaßnahmen zu übernehmen,
  7. Maßnahmen zur Stabilisierung des Grundwasserhaushalts und zur Sicherung/Erweiterung der Grundwasserentnahmen zu initiieren, zu planen und umzusetzen und
  8. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Wasser-/Beregnungswasserversorgung für die Mitglieder des Verbandes zu priorisieren, planen, umzusetzen und zu überwachen.
- (2) Bei der Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die Eigenständigkeit seiner Mitgliedsverbände nach deren Satzungen zu wahren.

### **§ 4 Unternehmen, Verbandsgebiet**

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst den gesamten Landkreis Uelzen, es kann entsprechend der Flächenabgrenzung seiner Mitglieder auch darüber hinausgehen.
- (2) Grundlage für die Flächen-Abgrenzung des Verbandes sind die in den wasserrechtlichen Erlaubnissen zugrunde gelegten/festgesetzten Beregnungsflächen bzw. Grundstücke.
- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Kreisverbandes der Wasser und Bodenverbände Uelzen vom 10.12.2014 aktualisiert und neu aufgestellt mit Datum vom 14.01.2025.
- (4) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, zwei Übersichtskarten im Maßstab 1:90.000 und einem gis-basierten digitalen Lageplan auf Grundlage der amtlichen ALKIS-Daten. Die Pläne werden vom Verband aufbewahrt/gespeichert, er hält sie auf dem Laufenden.
- (5) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem später anzulegenden Verzeichnis der Mitglieder, dass wie der Plan aufbewahrt wird.
- (6) Der Verband bildet Abteilungen entsprechend den Mitgliedern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 bis 3 zur internen Strukturierung (Verwaltung, Beitragsabrechnung) sowie entsprechend den aufgenommenen Beregnungsverbänden, -gemeinschaften, Einzelregnern und den weiteren Erlaubnisinhabern.
- (7) Der Verband bildet für die Umsetzung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Ziffer 7 und 8 Abteilungen nach Einzugs-/Teileinzugsgebieten
  1. der oberirdischen Gewässer oder

2. der Grundwasser-/Grundwasserteilkörper oder
3. Überlagerungen/Verschneidungen aus 1. und 2.
- (8) Die Bildung der Abteilungen nach Abs. 6 erfolgt nach administrativen Erfordernissen durch den Vorstand. Die Bildung und Abgrenzung der Abteilungen nach Absatz 7 erfolgt nach technisch-fachlichen Anforderungen durch den Vorstand.
- (9) Die organisatorische, finanzielle und technische Abwicklung der Verbandsaufgaben kann der Verband in einer Geschäftsordnung regeln.

## **§ 5 Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

## **§ 6 Amtszeiten**

- (1) Das Amt des Vorstandes endet jeweils am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2017 und später alle fünf Jahre.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und weitere 9 Mitglieder. Ein Mitglied wird zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers gewählt. Die Zusammensetzung des Vorstands soll die Verbandsstruktur mit den Abteilungen nach § 4 Abs. 7 abbilden.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 20.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung des Jahresabschlusses.

## **§ 9 Sitzungen des Vorstandes**

Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder, in Textform, mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher und der Geschäftsführung mit.

## **§ 10 Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf textlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im textlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem

kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 9 entsprechend.

- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung hat die im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Sie beschließt über die Bildung und Gestaltung von Abteilungen nach § 4 Absätze 6 bis 8 und Geschäftsordnungen nach § 4 Absatz 9.

## **§ 12 Sitzungen der Verbandsversammlung**

Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. Die Einladung erfolgt in Textform oder durch öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung. Über die Form der Einladung entscheidet der Verbandsvorsteher. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

## **§ 13 Beschließen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für das Stimmenverhältnis gilt der Flächenmaßstab.
- (2) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im textlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 14 Änderung der Satzung**

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes.

## **§ 15 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und für eine ordentliche Haushaltsführung erforderlich sind. Für die Beiträge gilt der Flächenmaßstab.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen.
- (3) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.
- (4) Für die nach § 4 Abs. 6 und 7 gebildeten Abteilungen ist das Beitragsverhältnis getrennt zu ermitteln und im Wirtschaftsplan aufzuführen, es sind finanziell getrennte Abschnitte zu bilden. Die Beitragslast verteilt sich auf die Abteilungen im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben.
- (5) Für Mitglieder, deren wasserrechtliche Erlaubnis nicht flächenbezogen ist wird 1 Beitrags-Hektar pro 700 m<sup>3</sup>/a Entnahmerecht als Flächenäquivalent zu Grunde gelegt.

## **§ 16** **Beitragsverhältnis**

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 und 2 werden kostendeckende Entgelte (Verwaltungsbeitrag) erhoben, sie werden durch die Verbandsversammlung festgesetzt. Es gilt der Flächenmaßstab. Der Mindestbeitrag entspricht dem 10-fachen ha-Satz.
- (2) Für die Arbeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 werden kostendeckende Entgelte erhoben (Veranlagungsregeln). Die Entgelte werden durch die Verbandsversammlung festgesetzt.
- (3) Für die Arbeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 werden kostendeckende Entgelte erhoben (Stundensätze). Diese werden durch die Verbandsversammlung festgesetzt.
- (4) Die Kosten für die Erstellung der Wasserrechtsanträge, weiterführende Untersuchungen und vergleichbare Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 5), die als Grundlagen für alle Mitglieder dienen, werden nach dem Flächenmaßstab umgelegt. Der Mindestbeitrag entspricht dem 50-fachen ha-Satz, des jährlich hierfür festgesetzten Beitragssatzes (§ 15 Abs. 1 bis 5). In den Veranlagungsregeln können darüber hinaus für den Einzelfall Regelungen zur Einmal-/Pauschalhebung getroffen werden.
- (5) Für die Arbeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 6 ist die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) anzuwenden oder die Abrechnung erfolgt nach Aufwand über kostendeckende Entgelte.
- (6) Für besondere Arbeiten des Verbandes nach § 3 Abs 1 Satz 1 Ziffer 6, die nur einem Teil seiner Mitglieder Vorteile verschaffen, werden kostendeckende Entgelte erhoben. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand.
- (7) Für Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 7 sind die entstehenden Investitionskosten und die Betriebskosten auf die Mitglieder umzulegen, für die sich ein Vorteil ergibt. Für die Investitionskosten gilt der Flächenmaßstab. Über die Verteilung der Betriebskosten und die Festsetzung von Mindestbeiträgen entscheidet die Verbandsversammlung.
- (8) Für Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 8 sind die entstehenden Investitionskosten, die anteilig vom Verband zu tragen sind, nach dem Flächenmaßstab auf die Mitglieder umzulegen. Die Betriebskosten tragen die Mitglieder, die die Anlagen betreiben, soweit die Verbandsversammlung keine andere Verteilung beschließt.

## **§ 17** **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des rückständigen Beitrages, vom Fälligkeitstage an gerechnet.

## **§ 18** **Geschäftsführung, Kassenführung**

Die Geschäfts- und Kassenführung, einschließlich Einziehung der Verbandsbeiträge, wird auf den Kreisverband der Wasser und Bodenverbände Uelzen übertragen. Der Geschäftsführer des Kreisverbandes der Wasser und Bodenverbände Uelzen ist gleichzeitig Geschäftsführer des DFU.

## **§ 19** **Verbandsschau**

Der Verband hat keine eigenen technischen Anlagen. Eine Schau findet nicht statt.

## **§ 20** **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Uelzen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunden genommen werden kann.

## **§ 21** **Gesetzliche Vertretung**

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.

## **§ 22** **Gleichstellungshinweis**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

## **§ 23** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Uelzen, den 14.01.2025

*Lutz Meyer*  
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Dachverbandes Feldberegnung Uelzen wird gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hiermit genehmigt.

Uelzen, den 11.12.2025

*gez. Dr. Blume*  
(Siegel)

LANDKREIS UELZEN  
- Der Landrat -

## **Öffentliche Bekanntmachung**



Amt für regionale  
Landesentwicklung Lüneburg  
Adolph-Kolping-Str. 12,  
21337 Lüneburg  
Tel. 04131-6972-0  
Mail: arl-ig-dez42@arl-ig.niedersachsen.de

**Amt für regionale  
Landesentwicklung Lüneburg  
- Flurbereinigungsbehörde -**

**Unternehmensflurbereinigung  
A39-Gollern  
Landkreis Uelzen, Vf.-Nr. 2564**

**Lüneburg, 12.12.2025**

### **I. Feststellung der Wertermittlungsergebnisse**

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren A39-Gollern werden gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung festgestellt.

Vom Zeitpunkt der Auslegung der Wertermittlung bis zum heutigen Tage wurden Einwendungen zu den Ergebnissen der Wertermittlung vorgebracht. Sofern diese Einwendungen begründet waren, wurde die Wertermittlung für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke in den Wertermittlungsnachweisen wie folgt geändert; diese Änderungen werden ebenfalls festgestellt (*siehe nächste Seite*):

Gemarkung	Flur	Flurstück	offen gelegte Wertermittlung	geänderte Wertermittlung
Masbrock	1	5/1 tlw.	WG0 (privater Graben)	WG5
Groß Hesebeck	5	82/1 tlw.	VW0 (privater Weg)	VW5
Groß Hesebeck	4	23/1 tlw.	VW0 (privater Weg)	VW5
Klein Hesebeck	1	9/2 tlw.	-10% Waldschatten auf 30 Meter Breite am süd-westlichen Flurstücksrand	-10% Waldschatten auf 20 Meter Breite
Klein Hesebeck	2	73/1 tlw.	GR14 und GR15 (Teilfläche der Grünlandschätzung mit Ackernutzung)	GR(A)14 und GR(A)15
Klein Hesebeck	1	24/5 tlw.	GR14 (Teilfläche der Grünlandschätzung mit Ackernutzung)	GR(A)14
Klein Hesebeck	2	67	GR15 (Grünlandschätzung mit Ackernutzung)	GR(A)15
Gollern	2	270/27 tlw.	A(GR)41 (Ackerschätzung mit Ackernutzung)	A41
Gollern	2	25/2	A41 (Ackerschätzung mit Grünlandnutzung)	A(GR)41
Gollern	2	101/1	A38, A42, A45, A47 und A48 (Ackerschätzung mit Grünlandnutzung)	A(GR)38, A(GR)42, A(GR)45, A(GR)47 und A(GR)48
Groß Hesebeck	3	41/1 tlw.	VW0 (privater Weg)	VW5
Groß Hesebeck	3	42/3 tlw.	VW0 (privater Weg)	VW5
Groß Hesebeck	5	8/3 tlw.	GR13 (Grünlandschätzung mit Ackernutzung)	GR(A)13
Groß Hesebeck	5	87/4 tlw.	VW0 (privater Weg)	VW5
Groß Hesebeck	4	5/3	ES0 (Sportplatzgelände)	SLB0
Groß Hesebeck	4	5/2	ES0 (Sportplatzgelände)	SLB0
Groß Hesebeck	4	25/1 tlw.	ES0 (Sportplatzgelände)	SLB0
Groß Hesebeck	4	10/2 tlw.	ES0 (Sportplatzgelände)	SLB0
Groß Hesebeck	4	3/7 tlw.	ES0 (Sportplatzgelände)	SLB0
Groß Hesebeck	3	16/5 tlw.	ES0 (Sportplatzgelände)	SLB0
Groß Hesebeck	3	49/4	ES0 (Sportplatzgelände)	SLB0
Groß Hesebeck	3	15/6 tlw.	ES0 (Sportplatzgelände)	SLB0
Groß Hesebeck	3	52/14	ES0 (Sportplatzgelände)	SLB0
Masbrock	1	77/2 tlw.	VW0 (privater Weg)	VW5
Masbrock	1	85/4 tlw.	VW0 (privater Weg)	VW5
Groß Hesebeck	3	8/4 tlw.	VW0 (privater Weg)	VW5
Gollern	2	7/3	A40 und A45 (Ackerschätzung mit Grünlandnutzung)	A(GR)40 und A(GR)45
Groß Hesebeck	3	40 tlw.	VW0 (privater Weg)	VW5
Gollern	2	134/1 tlw.	-10% Waldschatten auf 30 Meter Breite am Weg beim östlichen Flurstücksrand	-10% Waldschatten auf 20 Meter Breite

## Gründe

Zur Abfindung der Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens A39-Gollern mit Land von gleichem Wert, war der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten Grundstücke zu ermitteln. Dies erfolgte in der Weise, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes ermittelt wurde.

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27ff FlurbG bewertet worden.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der Verfahrensflurstücke haben zur Einsichtnahme für alle Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens vom 17.11. bis 20.11.2025 und vom 24.11. bis 27.11.2025 in der Gemeindeverwaltung in Römstedt, Göhrdestraße 11, 29591 Römstedt ausgelegt. Im Rahmen dieser Auslegung fand zeitgleich die Erläuterung und Anhörung statt. Die Ladung zu diesen Terminen erfolgte durch öffentliche Bekanntmachung und zusätzlich durch persönliche Anschreiben.

Die auf Grund begründeter Einwendungen zu den Ergebnissen der Wertermittlung erforderlichen Änderungen wurden in die Wertermittlungsnachweise aufgenommen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch erhoben werden.

## II. Sonstige Hinweise

### Veröffentlichung

Gemäß § 27a Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite / Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Unternehmensflurbereinigung A39-Gollern“.

gez.  
Behrends

## Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Hansestadt Uelzen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nr. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1, 2 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1, 2, 7 Nds. Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502), §§ 1 und 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Kalenderjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

- 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 475 v.H.
- 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 475 v.H.

##### 2. Gewerbesteuer

435 v.H.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Uelzen, den 15.12.2025

HANSESTADT UELZEN  
(Siegel)  
Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

### Grundsteuerbescheide 2026 für die Hansestadt Uelzen

Die Hebesätze für die Grundsteuer betragen im Kalenderjahr 2026 für Grundsteuer A = 475 v.H. und Grundsteuer B = 475 v.H. Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 tritt damit zurzeit keine Veränderung ein, so dass auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge) sich seit dem letzten Bescheid nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) in der jeweils gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2026 wird mit den zuletzt in den Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026 fällig. Für Steuerpflichtige, die die Grundsteuer bisher in Jahresbeträgen entrichtet haben, wird die Grundsteuer in einer Summe am 01.07.2026 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2026 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als sei ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen (§ 27 Abs. 3 GrStG).

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden

Durch die Klage wird gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die Zahlungsverpflichtung weder aufgehoben noch aufgeschoben.

Uelzen, den 15.12.2025

HANSESTADT UELZEN  
Der Bürgermeister  
Gez. Jürgen Markwardt

### Satzung über die Unterbringung von obdachlosen Personen (ehemalige Fehlbeleger) in der Hansestadt Uelzen (Fehlbelegersatzung)

Aufgrund der §§ 6, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Die Hansestadt Uelzen stellt Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr (§ 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)) zur Verfügung. Diese Satzung findet nur Anwendung auf obdachlose geflüchtete oder asylsuchende Menschen, die ein dauerhaftes oder zumindest längeres Aufenthaltsrecht in Deutschland haben und welche als Fehlbeleger in einer Unterkunft des Landkreises Uelzen untergebracht waren.

#### § 2

##### Zweckbestimmung/Benutzungsverhältnis

- (1) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die bereitgestellten Notunterkünfte in Form von Wohnungen und weiteren Unterkunftsformen.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer im Sinne dieser Satzung sind die in den Unterkünften lebenden Personen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (4) Für die Benutzung der Unterkünfte sind Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von obdachlosen Personen (ehemalige Fehlbeleger) der Hansestadt Uelzen zu entrichten.
- (5) Die Unterbringung erfolgt durch Einweisungsverfügung in eine Unterkunft. Hierbei wird die Kompatibilität der sozialen und religiösen Hintergründe der Benutzerinnen und Benutzer nach Möglichkeit beachtet.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bzw. Plätzen bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht für die Benutzerinnen und Benutzer nicht.
- (7) In den Unterkünften gelten unterkunftsspezifische Hausordnungen. Diese werden den Benutzerinnen und Benutzern bei Einzug ausgehändigt und erläutert.

### § 3

#### Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung in eine Unterkunft eingewiesen. Im Einzelfall kann die Unterkunft auch auf mündliche Anordnung hin zugewiesen werden. Die schriftliche Einweisungsverfügung ist nächstmöglich rückwirkend nachzuholen, sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, z. B. einer Befristung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Datum. Das Benutzungsverhältnis beginnt nicht, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner die Unterkunft nicht bezieht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet
  - a. mit Auszug der Benutzerin oder des Benutzers,
  - b. mit Aufgabe der Unterkunft durch die Benutzerin oder den Benutzer,
  - c. durch den Widerruf der Einweisung durch die Hansestadt Uelzen,
  - d. durch Aufgabe der Unterkunft, bzw. des Unterkunftsplatzes durch die Hansestadt Uelzen,
  - e. durch den Tod der Bewohnerin oder des Bewohners.
- (4) Den Auszug aus der Unterkunft müssen Bewohnerinnen und Bewohner der Hansestadt Uelzen – Fachbereich Ordnungswesen – mitteilen. Eingebraachte Sachen sind aus den Räumen der Unterkunft zu entfernen. Die Rückgabe der Unterkunftsschlüssel gilt als Auszugserklärung.
- (5) Als Aufgabe der Unterkunft gilt, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner die Unterkunft länger als vierzehn Tage ohne Unterbrechung nicht benutzt. Eine angekündigte längere Abwesenheit (bspw. Urlaub, Krankenhausaufenthalt) führt nicht zur Aufgabe, wenn diese einen Zeitraum von sechs Wochen nicht übersteigt. Diese Abwesenheiten sind der Hansestadt Uelzen – Fachbereich Ordnungswesen – unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch Tod ist die Hansestadt Uelzen nicht verpflichtet, die Erben oder Rechtsnachfolger zu ermitteln.

### § 4

#### Widerruf der Einweisung / Hausverbot

- (1) Die Einweisung in eine Unterkunft kann widerrufen werden, insbesondere wenn
  - a. die Benutzerin oder der Benutzer nicht mehr unter den in § 1 genannten Personenkreis fällt,
  - b. der Benutzerin oder dem Benutzer anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,
  - c. die Benutzerin oder der Benutzer eine andere Unterbringung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen verhindert (fehlende Mitwirkung),
  - d. die aktuelle Unterbringungsform nicht mehr geeignet ist (verhaltensbedingte oder personenbedingte Gründe),
  - e. die Unterkunft nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,
  - f. die Benutzerin oder der Benutzer eine oder mehrere Personen ohne eine entsprechende Einweisung aufgenommen hat oder wiederholt entgegen der Besuchs- und Übernachtungsregelungen übernachten lässt,
  - g. die Benutzerin oder der Benutzer Gewalt gegen andere Unterkunftsbenutzerinnen oder Unterkunftsbenutzer, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hansestadt Uelzen angewendet oder diese bedroht oder genötigt hat,
  - h. die Benutzerin oder der Benutzer nicht mehr zu selbstständiger Haushaltsführung in der Lage ist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Unterkunft verbleiben kann,
  - i. die Benutzerin oder der Benutzer gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Hausordnung der Vermieterin oder des Vermieters oder der Hansestadt Uelzen verstößt,

- j. die Benutzerin oder der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Unterkunftsbenutzerinnen oder Unterkunftsbenutzern, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Hansestadt Uelzen oder Dritter führen,
- k. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Abbau-, Renovierungs-, Sanierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss.
- l. die Unterkunft geschlossen wird oder bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Hansestadt Uelzen und dem Dritten beendet wird,
- m. in der bestehenden Unterkunft Umstrukturierungen notwendig sind oder die Kapazität verändert wird,
- n. die Benutzerin oder der Benutzer Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt,
- o. die bisherige Unterkunft durch Ein- oder Auszug oder Tod oder Geburt von Haushaltsangehörigen unter- oder überbelegt ist,
- p. gegen § 5 Abs. 4 verstoßen wird.

- (2) Die Hansestadt Uelzen kann den Widerruf der Einweisung mit einem befristeten Haus- und Grundstücksverbot verbinden.
- (3) Im Fall einer nach dem Widerruf weiterbestehenden Obdachlosigkeit kann eine Einweisung in eine andere Unterkunft erfolgen.

### § 5

#### Einbringen von Sachen / Tierhaltung

- (1) Die Räume in den Unterkünften sind von der Hansestadt Uelzen möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar der jeweiligen Unterkunft. Die Ausstattung von Unterkünften mit eigenen Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen ist im Rahmen der Hausordnung der jeweiligen Unterkunft zulässig, wenn dies den Betrieb der Unterkunft nicht beeinträchtigt und keine Gefahr durch die Möblierung entsteht.
- (2) Gegenstände, die entgegen den Regeln der jeweiligen Hausordnung in die Unterkunft eingebracht werden oder den Betrieb der Unterkunft beeinträchtigen, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Hansestadt Uelzen oder einen beauftragten Dritten auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers entsorgt werden, sofern die Benutzerin oder der Benutzer sie nach vorheriger Aufforderung und nach Ablauf einer Frist einer Woche nicht entfernt.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, in den Unterkünften gefundene Gegenstände an zuständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hansestadt Uelzen zu übergeben.
- (4) Das Halten von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Hier von abweichend kann die Hansestadt Uelzen in Unterkünften das Halten von Tieren ausnahmsweise erlauben, wenn dies aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

### § 6

#### Benutzung / Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die als Unterkünfte überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine Übernachtung oder ein Besuch in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr ist nur in Einzel- oder Familienzimmern zulässig. Übernachtungen von nicht zugewiesenen Personen sind grundsätzlich anzumelden und dürfen nicht zu einem Daueraufenthalt von mehr als drei aufeinanderfolgenden Nächten führen. Für den Aufenthalt in den Unterkünften gilt die jeweilige Hausordnung. Wenn es durch den Besuch zu Verstößen gegen diese Satzung kommt, insbesondere wenn der Besuch Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder

zu einer Gefährdung von Unterkunftsbenutzerinnen oder Unterkunftsbenutzern, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Hansestadt Uelzen oder Dritter führt, kann der Besuch untersagt werden.

- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Unterkunft samt dem überlassenen Inventar pfleglich und schonend zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem der normalen Abnutzung entsprechenden Zustand herauszugeben. Das von der Hansestadt Uelzen zur Verfügung gestellte Inventar darf nicht ohne vorherige Zustimmung der Hansestadt Uelzen – Fachbereich Ordnungswesen – verändert, entfernt, veräußert, unsachgemäß gelagert oder anderweitig dem Verlust oder einer Beschädigung ausgesetzt werden. Der Versuch der Veräußerung oder Entsorgung ist ebenfalls verboten.
- (3) Das Aufstellen und/oder Anbringen von Gegenständen aller Art am und/oder im Unterkunftsgebäude und/oder auf dem Unterkunftsgelände, die eine Beschädigung der Unterkunft/Räume erfordert (bspw. Bohrungen), ist nicht gestattet. Das Lagern oder Entsorgen von Gegenständen aller Art im Unterkunftsgebäude und/oder auf dem Unterkunftsgelände ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Hansestadt Uelzen.
- (4) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, der Hansestadt Uelzen – Fachbereich Ordnungswesen – unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Zeigt sich darüber hinaus ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Maßnahme zum Schutz dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die Benutzerin oder der Benutzer auch dies der Hansestadt Uelzen mitzuteilen. Die Benutzerin oder der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Hansestadt Uelzen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (5) Veränderungen jeglicher Art (bspw. das Streichen von Wänden, das Verlegen von Fußbodenbelägen, das Anbringen von Satellitenempfängern oder Antennen, Sanitärinstallationen, Installationen von Spielplatzelementen) an/in der Unterkunft sind nicht gestattet. Unterkunftsspezifische Regelungen können durch die Hansestadt Uelzen getroffen werden. Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterkunft entstehen, und stellt die Hansestadt Uelzen von Ansprüchen Dritter frei.
- (6) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Absätze 2, 3 und 5 wird die Benutzerin oder der Benutzer zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes aufgefordert. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Hansestadt Uelzen im Wege der Ersatzvornahme den ursprünglichen Zustand herstellen. Die Hansestadt Uelzen kann von der Benutzerin oder dem Benutzer die hierfür entstandenen Kosten ersetzt verlangen. Die Kosten werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.
- (7) In den Unterkünften sind das Rauchen sowie der Konsum von Betäubungsmitteln und sonstigen Drogen nicht gestattet. Der Konsum von Alkohol ist in sozialverträglichem Maße im eigenen Zimmer oder der eigenen Wohnung gestattet, solange das Zusammenleben in der Unterkunft nicht beeinträchtigt wird.

## § 7

### **Aufsicht, Weisungsrecht, Hausverbot, Betretungsrecht**

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hansestadt Uelzen – Fachbereich Ordnungswesen – sind berechtigt, den Benutzerinnen und Benutzern Weisungen im Zusammenhang mit dem Unterbringungsverhältnis, insbesondere mit den Vorschriften dieser Satzung und der Hausordnung, zu erteilen.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hansestadt Uelzen – Fachbereich Ordnungswesen – sind berechtigt, aus wich-

tigem Grund bestimmten Besucherinnen und Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte und des Grundstücks befristet zu untersagen.

- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hansestadt Uelzen – Fachbereich Ordnungswesen – sowie den von der Hansestadt Uelzen beauftragten Dritten nach vorheriger Terminabsprache den Zutritt zu den ihnen individuell zugewiesenen Räumen und Unterkünften zu ermöglichen, um den Zustand des Gebäudes, der technischen Gebäudeeinrichtung, des Inventars, der Flucht- und Rettungswege sowie brandschutztechnischen Anlagen und – sofern Anhaltspunkte für einen schwerwiegenden Verstoß dagegen vorliegen – die Einhaltung dieser Satzung bzw. der jeweiligen Hausordnung zu überprüfen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Gemeinschaftsräume einer Unterkunft, insbesondere Flure, Küchen und Aufenthaltsräume, dürfen zur Durchführung der in Satz 1 genannten Überprüfungen bzw. Maßnahmen auch ohne vorherige Einwilligung und Ankündigung in angemessenem zeitlichem Abstand von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr betreten werden.
- (4) Zur Abwehr einer Gemein- oder Lebensgefahr sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hansestadt Uelzen darüber hinaus berechtigt, die Unterkunft jederzeit, auch ohne Einwilligung der Benutzerinnen und Benutzer, zu betreten.

- (5) Bei angemietetem Wohnraum gelten neben der Hausordnung die gesetzlich geregelten sowie die vertraglich vereinbarten Hausrechte des Vermieters.

## § 8

### **Haftung**

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für die von ihr oder ihm verursachten Schäden. Sie oder er haftet insbesondere für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihr oder ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt und die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die Benutzerin oder der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem oder seinem Einverständnis in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin oder der Benutzer haftet, kann die Hansestadt Uelzen auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers beseitigen lassen. Diese Kosten werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.
- (3) Die Haftung der Hansestadt Uelzen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber Benutzerinnen oder Benutzern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Verlust, Untergang und Schäden, die die Benutzerin oder der Benutzer bzw. deren Besucherinnen oder Besucher sich selbst oder gegenseitig zufügen, und für Verlust, Untergang und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten der Benutzerinnen oder Benutzer oder anderer Personen entstehen, übernimmt die Hansestadt Uelzen keine Haftung.

- (4) Die Hansestadt Uelzen haftet nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Wärme und Elektrizität.
- (5) Die Hansestadt Uelzen haftet nicht für in den Unterkünften verlorengegangenes oder beschädigtes Eigentum einer Benutzerin oder eines Benutzers.

## § 9

### **Räumung und Rückgabe der Unterkünfte**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin oder der Benutzer die Unterkunft von den eingebrachten

Sachen zu räumen und vollständig geräumt und gereinigt (besenrein) zurückzugeben. Alle Schlüssel sind der Hansestadt Uelzen zurückzugeben.

- (2) Verbleiben nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses persönliche Sachen der früheren Benutzerin oder des früheren Benutzers in der Unterkunft, lagert die Hansestadt Uelzen die zurückgelassene Habe auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers für längstens vier Wochen ein. Wird die in Verwahrung genommene Habe nach diesem Zeitraum nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die Benutzerin oder der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Sachen werden dann verwertet. Bei bekannter längerer Abwesenheit können eingebrachte Gegenstände länger eingelagert werden. Die Hansestadt Uelzen haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Im Falle einer Einlagerung oder Entsorgung durch die Hansestadt Uelzen können die entstehenden Kosten im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.

### § 10

#### Auskunftspflicht / Speicherung von Daten

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Hansestadt Uelzen über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung und die Erhebung der Benutzungsgebühren relevant sind, insbesondere über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, Auskunft zu geben. Im Sinne dieses Absatzes sind wichtig für den Vollzug dieser Satzung und die Erhebung der Benutzungsgebühren insbesondere Informationen über die Arbeitsaufnahme und die Einkommensveränderungen etc.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die nach Bezug der Unterkunft eintreten und für den Vollzug dieser Satzung und die Erhebung der Benutzungsgebühren relevant sind, unverzüglich der Hansestadt Uelzen mitzuteilen. Im Sinne dieses Absatzes sind relevant für die Unterbringung insbesondere Informationen über Geburten, Auszüge, Anmietungen privaten Wohnraumes etc.
- (3) Zur Bearbeitung der Einweisungen und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Hansestadt Uelzen erfasst und verarbeitet.

### § 11

#### Zwangsmittel

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach §§ 64, 65 in Verbindung mit den §§ 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld, eine Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden. Die Kosten der Zwangsmittel trägt die Benutzerin oder der Benutzer; sie werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Uelzen, den 17. Dezember 2025

HANSESTADT UELZEN

L. S.

Jürgen Markwardt

(Bürgermeister)

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung obdachloser Personen (ehemalige Fehlbeleger) in den Unterkünften der Hansestadt Uelzen

Aufgrund der §§ 6, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

- (1) Für die Benutzung der in § 2 Abs. 1 Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen (ehemalige Fehlbeleger) in der Hansestadt Uelzen (Fehlbelegersatzung) genannten Unterkünfte werden von den Gebührenschriftführern Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenschriftführer sind die Benutzerinnen und Benutzer der in § 2 Abs. 1 Fehlbelegersatzung genannten Unterkünfte, deren Aufnahme und Einweisung nach der Fehlbelegersatzung erfolgt ist. Ehepaare und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, sind Gesamtschriftführer, sofern sie gemeinsam in derselben Unterkunft untergebracht sind. Bei minderjährigen Kindern sind die Personensorgeberechtigten Gebührenschriftführer.

### § 2

#### Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Für jede eingewiesene Person ist eine Benutzungsgebühr zu zahlen. Kosten der Möblierung und Betriebskosten sind in der Benutzungsgebühr enthalten.
- (2) Einzelpersonen gelten als einzeln untergebracht unabhängig davon, ob die zur Verfügung gestellte Wohneinheit oder das Zimmer mit einer anderen Person geteilt wird. Als Hausgemeinschaft gelten Ehepaare und andere Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und gemeinsam untergebracht werden. Minderjährige Kinder, die gemeinsam mit den sorgeberechtigten Personen untergebracht sind, werden der Haushaltsgemeinschaft der oder des Personensorgeberechtigten zugerechnet.
- (3) Die zu entrichtende Gebühr beträgt 670,00 € monatlich für jede untergebrachte Person.

### § 3

#### Beginn, Ende und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Eintritt des Benutzungsverhältnisses gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Fehlbelegersatzung und endet an dem Tag, an dem das Benutzungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 Fehlbelegersatzung endet.
- (2) Bei Anwesenheit bleibt die Gebührenpflicht bestehen, bis das Benutzungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 Fehlbelegersatzung endet. Im Fall des § 3 Abs. 3 b) der Fehlbelegersatzung endet das Benutzungsverhältnis an dem Tag, an dem die Hansestadt Uelzen die erkennbare Aufgabe der Unterkunft durch die Benutzerin oder den Benutzer feststellt.
- (3) Bei Einzug oder Auszug während eines laufenden Monats werden die Benutzungsgebühren anteilig (1/30 pro Kalendertag) berechnet. Bei der Bemessung der Benutzungsgebühr gelten der Tag des Benutzungsbegins und der Tag des Benutzungsendes jeweils als ein voller Tag.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr des laufenden Monats wird am 01. des laufenden Monats fällig. Beginnt das Benutzungsver-

hältnis nicht zum 01. eines Monats, wird die anteilige Benutzungsgebühr für diesen Monat sofort fällig.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Uelzen, den 17. Dezember 2025

HANSESTADT UELZEN

L. S.

Jürgen Markwardt

(Bürgermeister)

### **3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Bevensen vom 10.09.2009**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende 3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 10.09.2009 beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 1 erhält folgende Fassung:

#### **§ 1 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

- (1) Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von
  - a) Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
  - b) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn das Gerät ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.
- (2) Entgelt ist alles was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.

#### **Artikel 2**

§ 2 erhält folgende Fassung:

#### **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind die entgeltliche Benutzung und der Betrieb von

1. Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
3. Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

#### **Artikel 3**

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### **§ 3 Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger im Sinne des § 33 Abgabenordnung (AO) ist die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin/Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger ist auch
  1. die Inhaberin/der Inhaber der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.
- (3) Die in § 3 Abs. 1 und 2 aufgeführten Steuerpflichtigen sind Gesamtschuldner im Sinne von § 44 AO.

#### **Artikel 4**

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### **§ 4 Erhebungsform**

Die Steuer wird als Spielgerätesteuern erhoben.

#### **Artikel 5**

§ 5 erhält folgende Fassung:

#### **§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu besteuern sind, mitzurechnen

#### **Artikel 6**

§ 6 erhält folgende Fassung:

#### **§ 6 Bemessungsgrundlage**

- (1) Für Spielgeräte nach § 1 Abs. 1, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgeräte), bemisst sich die Steuer nach dem einmal monatlich abzulesenden Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
- (2) Als Einspielergebnis für Geldspielgeräte gilt die durch manipulationssichere Zählwerke auszulesende Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (= Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Falschgeld, Prüftestgeld, Fehlgeld. Ein ggf. negatives Einspielergebnis eines Spielgerätes im Auslesezeitraum ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufender Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander zeit-

gleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät. Bei elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten im Sinne von § 1 Abs. 1b gilt jeder Bildschirmplatz als ein Spielgerät.

#### Artikel 7

§ 7 erhält folgende Fassung:

##### § 7 Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der pauschale Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
  - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 31,00 Euro
  - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 18,00 Euro
  - c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 512,00 Euro
  - d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiter Spielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 31,00 Euro
  - e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 31,00 Euro
  - f) Musikautomaten 18,00 Euro

#### Artikel 8

§ 8 erhält folgende Fassung:

##### § 8 Erhebungszeitraum

Bei Geräten i. S. von § 1 Abs. 1 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

#### Artikel 9

§ 9 erhält folgende Fassung:

##### § 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats.

#### Artikel 10

§ 10 erhält folgende Fassung:

##### § 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Die/der Steuerpflichtige (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung in der von der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf vorgegebenen Form (schriftlich oder elektronisch) einzureichen. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden.
- (2) In den Fällen der Besteuerung von Geräten nach § 1 Abs. 1 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (3) In den Fällen der Besteuerung von Geräten nach § 1 Abs. 1, die keine Geldspielgeräte sind, kann im Bescheid bestimmt sein, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, sofern sich die Bemessungsgrundlage oder der Steuerbetrag nicht ändert.
- (4) Bei Geldspielgeräten ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezahlten

Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (5) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (6) Gibt die/der Steuerpflichtige die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab, ist die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO).
- (7) Bei verspäteter Abgabe kann ein Verspätungszuschlag (§ 152 AO) festgesetzt werden

#### Artikel 11

§ 11 erhält folgende Fassung:

##### § 11 Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 1 Abs. 1 hat die/der Steuerpflichtige gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Samtgemeindekasse innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

#### Artikel 12

§ 12 erhält folgende Fassung:

##### § 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Die/der Steuerpflichtige hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats zu melden. Ist die Meldung nicht bis zu diesem Tag eingegangen, gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Meldung bei der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf.
- (4) Die/der Steuerpflichtige hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

### Artikel 13

§ 13 erhält folgende Fassung:

#### § 13 Sicherheitsleistung

Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

### Artikel 14

§ 14 erhält folgende Fassung:

#### § 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.
- (3) Die/der Steuerpflichtige ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

### Artikel 15

§ 15 erhält folgende Fassung:

#### § 15 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselben/denselben Abgabepflichtige/Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

### Artikel 16

§ 16 erhält folgende Fassung:

#### § 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  1. entgegen § 10 Abs. 1 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;

2. entgegen § 10 Abs. 4 die Zählwerksausdrucke der Steuererklärung nicht beifügt;
3. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
4. entgegen § 12 Abs. 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufbewahrt;
5. entgegen § 14 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### Artikel 17

§ 17 (Abs. 1) erhält folgende Fassung:

#### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bad Bevensen, den 11.12.2025

STADT BAD BEVENSEN  
Martin Feller  
Stadtdirektor

### Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue

Nach der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue hat der Samtgemeinderat am 17.12.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Samtgemeinde Aue genehmigt den Jahresabschluss 2024 in der vorgelegten Form und zwar abschließend:

- in der Bilanz mit einer Summe von 22.274.615,34 € und
- in der Erfolgsrechnung mit einem Gewinn von 91.527,59 €.

Nach Addition mit dem Gewinnvortrag von 400.576,28 € wird der Bilanzgewinn von 492.103,87 € auf das Jahr 2025 vorgetragen.

Der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2024 liegt vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet während der Öffnungszeiten an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt zur Einsichtnahme aus.

Wrestedt, 18.12.2024

SAMTGEMEINDE AUE  
Johanna Rößler  
Betriebsleiterin

### Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

Aufgrund der §§ 1 und 55 Nds. Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) und § 2 Nds. Gesetz über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLärmSchG) vom 10.12.2012 (Nds. GVBl. S. 562) hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf am 04.12.2025 folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind

### (1.) öffentliche Verkehrsflächen:

1. Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze (Markt- und Parkplätze), Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Gewässer,
2. Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel (Über- und Unterführungen), Durchlässe,
3. Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge,
4. Rinnsteine, Wassereinfläufe, Dämme, Entwässerungsanlagen,
5. Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitstreifen, Verkehrsinseln,
6. sonstige Flächen, Ziffer 1–6 ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen,
7. Luftraum über dem Straßenkörper i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Nds. Straßengesetz (NStrG),
8. Straßenzubehör i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG,
9. Anlagen zur Einfriedung und Beleuchtung, zur Verschönerung und Ausgestaltung des Straßenraums, insbesondere Kunstobjekte und Straßenmobiliar,
10. Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.

### (2.) öffentliche Anlagen:

1. Park- und Grünanlagen,
2. Wälder, Grünflächen und Anpflanzungen einschließlich des Wurzelbereichs, auch soweit sie nicht zum Betreten bestimmt sind,
3. Grillplätze, öffentliche Brunnen, Wasserbecken,
4. Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, sonstige Erholungsanlagen,
5. Schulhöfe, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, sonstige Freizeitanlagen,
6. Bedürfnisanlagen,
7. Friedhöfe, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

## **§ 3**

### **Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen**

#### (1) Es ist verboten:

- a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeeinrichtungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Denkmäler, Kunstobjekte, Straßenmobiliar, Einfriedungen, Abgrenzungsmauern, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,
- b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen,
- c) Kartons, Pappe, Papier, Glas und anderen Gegenständen auf oder neben dem Sammelcontainer abzustellen; die Benutzung der Sammelcontainer für wiederverwertbare Stoffe ist in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt,
- d) auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen Abfälle (u.a. Pappteller, Glas- und Plastikabfälle, Verpa-

ckungsmaterial, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zigarettstummel, Speisereste, Kaugummi) wegzuerwerfen bzw. außerhalb der hierfür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen,

- e) Werbematerial, Flugblätter, Zeitungen und Zeitschriften auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen abzulegen. In Hauseingängen dürfen Werbematerial, Flugblätter, Zeitungen und Zeitschriften nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen ausgeschlossen ist,
  - f) Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentliche Papierkörbe zu werfen,
  - g) auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen die Notdurft zu verrichten,
  - h) im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen oder öffentlicher Anlagen zu lagern oder zu übernachten,
  - i) in den Fahrgastunterständen der Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs zu lagern oder dauerhaft zu verweilen (sich niederzulassen), um alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren oder in einem nach außen deutlich wahrnehmbaren Rauschzustand dort zu lagern oder dauerhaft zu verweilen (sich niederzulassen),
  - j) öffentliche Bedürfnisanstalten zu verunreinigen,
  - k) in Park- und Gartenanlagen sowie auf Fuß- und Radwegen in den Naherholungsgebieten zu reiten.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden. Ausgenommen sind Weidezäune.
  - (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
  - (4) Die auf Straßen überhängenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
  - (5) Bei Eckgrundstücken an Wohn- und Sammelstraßen müssen Sichtfelder, deren Größen abhängig sind von der Klassifizierung und dem Ausbauzustand der einmündenden bzw. sich kreuzenden Straßen, an Hecken und sonstigem Grünbewuchs so geschnitten werden, dass die Höhe über den Fahrbahnoberkanten beider Straßen nicht mehr als 0,80 m beträgt.
  - (6) Anpflanzungen, die Straßenzubehör (insbesondere Straßenlampen sowie amtliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) verdecken oder behindern, müssen so weit beseitigt werden, dass das Straßenzubehör wieder vollständig seinem Zweck dienen kann.
  - (7) Die auf Straßen zur Abholung bereit gestellten Müllgefäße/-säcke sowie Sperrmüll dürfen den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern und dürfen nicht durchwühlt werden.
  - (8) Sperrmüll darf nach Anmeldung beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen erst am Tag vor der Abholung an die Straße gestellt werden. Nicht mitgenommener Sperrmüll ist am Abholtag bis zum Einbruch der Dunkelheit aus dem öffentlichen Straßenbereich zu entfernen.
  - (9) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss Abfallbehälter in ausreichender Kapazität aufstellen. Sämtliche vom Gewerbetreibenden verkauften Waren sind von diesem im Umkreis von 100 Metern um die Verkaufsstelle zu beseitigen.

(10) Öffentliche Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Andere Personen dürfen durch das eigene Verhalten weder gefährdet, behindert, beeinträchtigt oder belästigt werden. Es ist verboten, in öffentlichen Anlagen oder im Straßenbegleitgrün

- außerhalb ausgewiesener Grillplätze zu grillen,
- zu zelten,
- zu baden oder Wäsche zu waschen,
- nicht freigegebene Flächen zu betreten,
- Kraftfahrzeuge aller Art, Anhänger und Wohnwagen (Wohnmobile) zu führen, abzustellen oder zu parken.

(11) Offene Feuer im Freien sind untersagt, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen gestattet sind. Ausgenommen sind Grillgeräte zur Lebensmittelzubereitung, Feuerkörbe und Feuerschalen.

(12) Es ist verboten, öffentliche Brunnen und Wasserbecken zu verunreinigen, sich in ihnen zu waschen, zu baden oder Bekleidung oder andere Sachen zu waschen. Öffentliche Verkehrsflächen sowie öffentliche Anlagen i.S.v. § 2 dürfen nicht beschmiert, besprüht, bemalt oder beklebt werden. Sitzmöbel dürfen nicht in der Weise genutzt werden, dass die Füße auf die Sitzfläche gestellt werden.

(13) Aufdringliches oder bedrängendes Betteln oder das Betteln mit oder mittels Minderjähriger oder Tieren ist untersagt.

#### **§ 4 Tiere**

(1) Hundehalter/innen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier:

- a) unbeaufsichtigt herumläuft,
- b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt, anfällt, anknurrt oder anbellt,
- c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen beschädigt oder mit Kot verunreinigt.

Nach der Verunreinigung durch Kot ist der/die Hundehalter/in oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

(2) Bei der Führung von Pferden und Gespannfuhrwerken ist zu gewährleisten, dass eine Verunreinigung ausgeschlossen wird. Bei Verunreinigungen ist der/die Halter/-in bzw. der/die Gespannführer/-in zur umgehenden Säuberung verpflichtet. Zu diesem Zweck sind ausreichend geeignete Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

(3) In Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen, sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, sonstigen Freizeitsportanlagen, Schulhöfe und Kindergärten dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

(4) Das Füttern von wildlebenden Tauben und Enten ist verboten. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben zu ergreifen.

(5) Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen oder andere Tiere nicht gefährdet, behindert oder Anwohner durch Tierlaute nicht gestört oder belästigt werden.

(6) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einer Tierärztin/einem Tierarzt ka-

strieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(7) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 10 unberührt.

(8) Der Betrieb von selbstfahrenden Geräten zur Graspflege ist zum Schutz von Kleintieren und Amphibien, insbesondere Igel, Kröten, Eidechsen und Schleichen, in der Zeit vom Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang verboten.

#### **§ 5 Hausnummern**

(1) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, ihr bzw. sein Grundstück mit der von der Gemeinde bzw. Samtgemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

(3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar anzubringen und darf weder durch Bewuchs noch durch Vorbauten verdeckt sein.

(4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.

(5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

#### **§ 6 Spielplätze**

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrräder.

#### **§ 7 Plakatwerbung**

(1) Als Plakatwerbung gilt jeder Hinweis auf Personen, für Veranstaltungen und Gegenstände, der öffentlich sichtbar angebracht wird und nicht dem Bau- oder Straßenrecht unterliegt.

(2) Das Anbringen von Plakaten, Schildern und Tafeln an Kabelverteilerkästen, Masten, Hinweisschildern, Warnschildern, Brücken, Gebäuden und Bäumen ist verboten.

### **§ 8 Darbietung in der Öffentlichkeit**

Durch musikalische, gesangliche oder sonstige Darbietungen auf und an Straßen sowie in Anlagen dürfen Gottesdienste, Begräbnisse oder der Unterricht an Schulen nicht gestört werden.

### **§ 9 Lärmbekämpfung**

- (1) In der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr (Nachtruhe) sind sämtliche Betätigungen verboten, die die Ruhe der Anwohner stören könnten.
- (2) In der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) sind Betätigungen nicht gewerblicher Art verboten, die die Ruhe der Anwohner stören könnten. Dies gilt auch für den Betrieb motorbetriebener Rasenmäher.
- (3) Zusätzlich ist der Betrieb von motorgetriebenen Arbeitsgeräten (Motorsägen, Bohrmaschinen, Motorpumpen etc.)
  - a) an Sonn- und Feiertagen
  - b) an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr verboten.
- (4) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung, außerhalb des eigenen Grundstückes oder außerhalb eines Kraftfahrzeuges nicht stören.
- (5) Ausgenommen von den Regelungen des § 9 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind. Abs. 1 und 2 gelten nicht für Arbeiten gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher Art sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden.

### **§ 10 Ausnahmen**

- (1) Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf kann von den Ge- und Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmeerlaubnis kann befristet oder mit Bedingungen, Auflagen oder einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden; sie ergeht schriftlich.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist mitzuführen und kontrollierenden Ordnungskräften auf Verlangen vorzulegen.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Ge- oder Verbot über

- § 3 (Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen)
- § 4 (Tiere)
- § 5 (Hausnummern)
- § 6 (Spielplätze)
- § 7 (Plakatwerbung)
- § 8 (Darbietung in der Öffentlichkeit)
- § 9 (Lärmbekämpfung)
- § 10 (Ausnahmen)

dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Wird die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet, richtet sich die Höhe nach § 59 Abs. 2 NPOG.

### **§ 12 Anwendung sonstiger Vorschriften**

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Nds. Straßengesetzes, des Nds. Jagdgesetzes und des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung bleiben unberührt.

### **§ 13 Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Samtgemeinde Bevensen vom 05.12.2013 außer Kraft.

Bad Bevensen, den 04.12.2025

*SAMTGEMEINDE BEVENSEN-EBSTORF*  
*Martin Feller*  
*Samtgemeindebürgermeister*

### **5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf**

Aufgrund der §§ 10, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), alle Gesetze in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf vom 05.12.2013, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 07.12.2023, wird wie folgt geändert:

#### **Art. I**

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in

- Reinigungsstufe 1: 2,08 €
- Reinigungsstufe 2: 6,24 €
- Reinigungsstufe 3: 1,04 €

#### **Art. II**

Diese 5. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Bad Bevensen, den 05. Dezember 2025

*SAMTGEMEINDE BEVENSEN-EBSTORF*  
*Feller*  
*Samtgemeindebürgermeister*

### **Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Rosche**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. VI des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589 - VORIS 21090 -) hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 20. November 2025 folgende Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Rosche beschlossen:

Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet.

## § 1

### Organisation und Aufgaben

- (1) <sup>1</sup>Die Freiwilligen Feuerwehren sind eine Einrichtung der Samtgemeinde Rosche. <sup>2</sup>Sie bestehen aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren

#### in der Gemeinde Oetzen

- > Oetzen
- > Wipperau

#### in der Gemeinde Rätzlingen

- > Rätzlingen

#### in der Gemeinde Rosche

- > Borg
- > Nateln
- > Rosche-Prielip
- > Schwemlitz-Bankewitz
- > Teyendorf-Göddenstedt

#### in der Gemeinde Stoetze

- > Gr. Malchau-Boecke

#### in der Gemeinde Suhlendorf

- > Dalldorf-Grabau
- > Növenthien
- > Suhlendorf
- > Wellendorf

<sup>3</sup>Die Freiwilligen Feuerwehren erfüllen die der Samtgemeinde Rosche nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben.

- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Rosche führen den Namen:  
Samtgemeinde Rosche  
Freiwillige Feuerwehr  
Ortsfeuerwehr .....

## § 2

### Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) <sup>1</sup>Die Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Rosche werden von dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nds. Brandschutzgesetz). <sup>2</sup>Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den 1. oder 2. stellvertretenden Gemeindebrandmeister. <sup>3</sup>Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Rosche erlassene „Dienstweisung für den Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehren“ zu beachten.

## § 3

### Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) <sup>1</sup>Die Ortsfeuerwehren werden von dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nds. Brandschutzgesetz). <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten
- a) <sup>1</sup>bei den Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister. <sup>2</sup>In besonders begründeten Fällen kann der Rat der Samtgemeinde durch Beschluss für die Dauer von höchstens 6 Jahren zwei stellvertretende Ortsbrandmeister in Ortswehren mit Grundausrüstung bestellen.
- b) bei den Stützpunktwehren (Rosche-Prielip, Suhlendorf und Oetzen) durch den 1. oder 2. stellvertretenden Ortsbrandmeister.
- <sup>3</sup>Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Ortsfeuerwehren.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Rosche erlassene „Dienstweisung für den Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehren“ zu beachten.

## § 4

### Leitung der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) <sup>1</sup>Die Kinder- und Jugendfeuerwehren werden von dem Kinder- oder Jugendfeuerwehrwart geleitet. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Kinder- oder Jugendfeuerwehrwart.
- (2) <sup>1</sup>Auf Samtgemeindeebene werden die Kinder- und Jugendfeuerwehren vom Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Vertretung nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt jeweils durch einen Stellvertreter.

## § 5

### Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) <sup>1</sup>Ortsbrandmeister können die Führungskräfte abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
- a) die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
- b) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
- c) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.
- <sup>3</sup>Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehren und die betroffene Führungskraft anzuhören. <sup>4</sup>Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. <sup>5</sup>Der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

## § 6

### Gemeindekommando

- (1) <sup>1</sup>Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister. <sup>2</sup>Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschließlich Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung und deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) dem Gemeindebrandmeister als Leiter,
- b) den stellvertretenden Gemeindebrandmeistern und den Ortsbrandmeistern als Beisitzer kraft Amtes,

- c) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart und dem Gemeindegewerkschaftsbeauftragten als Beisitzer.
- (3) <sup>1</sup>Die Beisitzer nach Abs. 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Abs. 2 Buchstabe a und b genannten Gemeindegewerkschaftsmitglieder von dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren für die Dauer von sechs Jahren bestellt. <sup>2</sup>Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von 6 Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindegewerkschaftsmitglied aufgenommen werden. <sup>3</sup>Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) <sup>1</sup>Das Gemeindegewerkschaftsmitglied wird von dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. <sup>2</sup>Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. <sup>3</sup>Das Gemeindegewerkschaftsmitglied ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindegewerkschaftsmeister, der Samtgemeindegewerkschaftsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindegewerkschaftsmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (5) Das Gemeindegewerkschaftsmitglied ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) <sup>1</sup>Beschlüsse des Gemeindegewerkschaftsmitglieds werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. <sup>2</sup>Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. <sup>3</sup>Es wird offen abgestimmt. <sup>4</sup>Abweichend hiervon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegewerkschaftsmitglieds dies verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (7) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Gemeindegewerkschaftsmitglieds ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindegewerkschaftsmitglieds zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Der Schriftführer wird am Anfang jeder Sitzung durch das Gemeindegewerkschaftsmitglied bestimmt. <sup>3</sup>Eine Ausfertigung ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

## § 7 Ortskommando

- (1) <sup>1</sup>Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. <sup>2</sup>Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die im § 5 Abs. 1 Buchst. a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben. <sup>3</sup>Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Ortsfeuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitglieds in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitglieds (§ 1).
- (2) <sup>1</sup>Das Ortskommando besteht aus
- a) dem Ortsbrandmeister als Leiter
  - b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, bei Stützpunktwahren den stellv. Ortsbrandmeistern,
  - c) den Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 5) als Beisitzer kraft Amtes,
  - d) dem Jugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.
- <sup>2</sup>Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. <sup>3</sup>Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. <sup>4</sup>§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.
- <sup>5</sup>Der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 2, Satz 1, Buchstabe c und d und Träger anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (3) <sup>1</sup>Das Ortskommando wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. <sup>2</sup>Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. <sup>3</sup>Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. <sup>4</sup>Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. <sup>5</sup>Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem der Kommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindegewerkschaftsmitglied oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. <sup>2</sup>Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht)
  - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. <sup>2</sup>Sie ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindegewerkschaftsmeister, der Samtgemeindegewerkschaftsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. <sup>3</sup>Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. <sup>4</sup>An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. <sup>5</sup>Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. <sup>2</sup>Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. <sup>3</sup>Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) <sup>1</sup>Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). <sup>2</sup>Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. <sup>2</sup>Es wird offen abgestimmt. <sup>3</sup>Abweichend hiervon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) <sup>1</sup>Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Eine Ausfertigung ist dem Gemeindebrandmeister und der Samtgemeinde zuzuleiten.

## § 9 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) <sup>1</sup>Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. <sup>2</sup>Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn

niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. <sup>3</sup>Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.

- (2) <sup>1</sup>Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) <sup>1</sup>Wird bei mehr als zwei Bewerbern der in Abs. 2 genannten Führungskräfte im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag erforderliche Mehrheit gem. § 20 Abs. 5 NBrandSchG erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. <sup>2</sup>Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tag erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

### § 10

#### Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) <sup>1</sup>Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohner der Samtgemeinde Rosche können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. <sup>2</sup>Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. <sup>3</sup>Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG).
- (2) <sup>1</sup>Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. <sup>2</sup>Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. <sup>3</sup>Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis oder ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) <sup>1</sup>Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 7 Abs. 1). <sup>2</sup>Der Ortsbrandmeister unterrichtet die Samtgemeinde über den Gemeindebrandmeister vor der Entscheidung über den Aufnahmeantrag, soweit die Samtgemeinde nicht generell darauf verzichtet.
- (4) <sup>1</sup>Aufgenommene Bewerber werden von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. <sup>2</sup>Bei Bewerbern, die bereits Mitglied einer Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) <sup>1</sup>Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich nach dem Wohnsitz. <sup>2</sup>Im Einzelfall kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

### § 11

#### Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (2) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

### § 12

#### Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde Rosche können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde Rosche können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

### § 13

#### Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist nicht an besondere Voraussetzungen gebunden. <sup>2</sup>Mitglieder können auch Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. <sup>3</sup>Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst, es sei denn, sie sind auch aktive Mitglieder einer Ortsfeuerwehr.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

### § 14

#### Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Samtgemeinde Rosche, die besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und des Gemeindebrandmeister durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

### § 15

#### Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

### § 16

#### Rechte und Pflichten

- (1) <sup>1</sup>Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenden Aufgaben gewissenhaft auszuführen. <sup>2</sup>Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (2) <sup>1</sup>Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. <sup>2</sup>Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gem. § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. <sup>2</sup>Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (5) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und

schonend zu behandeln. <sup>2</sup>Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Rosche den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. <sup>3</sup>Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

- (6) <sup>1</sup>Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. <sup>2</sup>Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. <sup>3</sup>Tritt ein Schaden ein, ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Rosche zu melden. <sup>4</sup>Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (7) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, gilt Abs. 6 Satz 3 entsprechend.

### § 17

#### Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an Angehörige der Einsatzabteilung verliehen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. <sup>2</sup>Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters. <sup>3</sup>Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeister“ vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindegemeinschafts. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindegemeinschafts.

### § 18

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- Austrittserklärung
  - Geschäftsunfähigkeit
  - Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
  - Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
  - Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Samtgemeinde Rosche bei Angehörigen der Einsatzabteilung
  - Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
  - Ausschluss
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder
- der Kinderfeuerwehr mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr oder mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des zwölften Lebensjahres,
  - der Jugendabteilung mit der Auflösung der Jugendabteilung oder mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch die Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen.

- (5) <sup>1</sup>Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. <sup>2</sup>Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

- (6) <sup>1</sup>Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
- wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
  - wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
  - die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
  - das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
  - rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist oder
  - innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

- (7) <sup>1</sup>Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Betroffenen und der Samtgemeinde die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>2</sup>Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.

- (8) Angehörige der Einsatzabteilung oder Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

- (9) Das Ausscheiden eines Mitgliedes (Abs. 1) hat die Ortsfeuerwehr über den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.

- (10) <sup>1</sup>Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. <sup>2</sup>Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gem. Abs. 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

### § 19

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die 1. Änderungssatzung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Rosche vom 21.04.2017 außer Kraft.

Rosche, den 21. November 2025

(Michael Widdecke)  
Samtgemeindegemeinschaft

## Neufassung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für die Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Rosche

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rosche am 20. November 2025 folgende Neufassung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Rosche beschlossen:

### § 1

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Rosche leisten ihre Tätigkeit für die Samtgemeinde Rosche grundsätzlich unentgeltlich. Ansprüche auf Auslagenersatz, Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Geltendmachung von Verdienstaufschlag und Fahrtkostensersatz werden jedoch im Rahmen dieser Satzung abgegolten.

### § 2

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten

<b>1. der Gemeindebrandmeister</b>	300,00 EURO
<b>2. die stellv. Gemeindebrandmeister</b>	150,00 EURO
<b>3. die Ortsbrandmeister</b>	
3.1. der Stützpunktfeuerwehren	120,00 EURO
3.2. der Ortswehren mit Grundausstattung	60,00 EURO
3.3. die stellv. Ortsbrandmeister der Stützpunktwehren	60,00 EURO
3.4. die stellv. Ortsbrandmeister Grundausstattung	10,00 EURO
<b>4. die Sicherheitsbeauftragten</b>	
4.1. für den Samtgemeindebereich	25,00 EURO
4.2. für die Stützpunktwehren	17,00 EURO
<b>5. die Gerätewarte</b>	
5.1. für die Stützpunktwehren	40,00 EURO
5.2. für die Ortswehren mit Grundausstattung	20,00 EURO
<b>6. die Kinder- und Jugendwarte</b>	
6.1. der Gemeindejugendwart	45,00 EURO
6.2. der stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	20,00 EURO
6.3. der Jugendfeuerwehrwart der Ortswehr	45,00 EURO
6.4. der stellv. Jugendfeuerwehrwart der Ortswehr	20,00 EURO
6.5. der Kinderfeuerwehrwart der Ortswehr	45,00 EURO
6.6. der stellv. Kinderfeuerwehrwart der Ortswehr	20,00 EURO
<b>7. Atemschutzgerätewart für den Samtgemeindebereich</b>	25,00 EURO
<b>8. Zugführer</b>	60,00 EURO

Erhält ein Kamerad Aufwandsentschädigung in Doppelfunktion, so wird die höhere Aufwandsentschädigung in voller Höhe gezahlt, die weitere Aufwandsentschädigung zu 50 %.

- (2) Das Samtgemeinde-Ausbilderteam erhält für jede durchgeführte QS2-Ausbildung 400,00 € und für jede durchgeführte QS1- und QS3-Ausbildung 300,00 €.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres gezahlt. Der Anspruch gilt nur bis zum Ende des Monats, in dem der Empfänger aus dem Amt ausscheidet.
- (4) Mit den Aufwandsentschädigungen sind neben allen Auslagen auch der Verdienstaufschlag und die Fahrtkosten für Sitzungen, Übungen, Einsätze und sonstige Veranstaltungen abgegolten. § 4 bleibt unberührt.

### § 3

- (1) Ist der Gemeindebrandmeister aus persönlichen Gründen ununterbrochen länger als 3 Monate (Erholungsurlaub nicht eingerechnet) gehindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, so erhält der ihn vertretende stellv. Gemeindebrandmeister für die darüberhinausgehende Zeit 75 % der Aufwandsentschädigung des Gemeindebrandmeisters unter Anrechnung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Entschädigung. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den Gemeindebrandmeister entfällt für diesen Zeitraum.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Verhinderung sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträger nach § 2.

### § 4

- (1) Abweichend von den Regelungen der in § 2 Abs. 1 und 4 wird der sich durch Fälle außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten des Funktionsträgers, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, ergebende nachweisbare Verdienstaufschlag erstattet, gleichzeitig beschränkt auf
- Teilnahme an Einsätzen und Übungen
  - Durchführung von genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindegebietes aus Anlass der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen, Besprechungen bei Behörden und ähnlichem
  - Tätigkeiten innerhalb der Verwaltung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr, wenn diese angeordnet sind und über den in der jeweiligen Dienstanweisung enthaltenen Aufgaben Umfang hinausgehen. Die Genehmigung zu b) erteilt der Samtgemeindebürgermeister oder Vertreter im Amt.
- (2) Erstattungsfähig nach Abs. 1 ist nur der nachgewiesene Verdienstaufschlag. Voraussetzung für die Erstattung von Verdienstaufschlag ist, dass die Inanspruchnahme notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung steht.
- (3) Abweichend von Abs. 1 wird für Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule Celle eine Entschädigung in Höhe von 50,00 € pro Tag gezahlt. Die Lehrgänge an der Feuerwehrfachschole Celle werden nur nach vorheriger Absprache durch die Verwaltung genehmigt.

### § 5

- (1) Bei Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes hat der Dienstreisende Anspruch auf Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes Stufe B.
- (2) Für Mitglieder der Feuerwehr, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, gilt § 4 entsprechend.

### § 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft und kann jederzeit durch Beschluss geändert oder aufgehoben werden.

Rosche, den 21. November 2025

(M. Widdecke)  
Samtgemeindebürgermeister

## Jahresabschluss der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2022

Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 den Jahresabschluss 2022 beschlossen. Im Einzelnen hat der Gemeinderat

- den Jahresabschluss 2022 beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt,

2. der Überschuss im ordentlichen Ergebnis 2022 in Höhe von 305.097,64 € wird den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt,
3. der Jahresfehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis 2022 in Höhe von 256.474,20 € wird aus Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen.

Der Jahresabschluss kann nach § 129 (2) und § 156 (4) des NKomVG in der Zeit

**vom 05.01.2026 bis 13.01.2026**

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses in der Kämmererei der Gemeindeverwaltung, Zimmer 1.12, eingesehen werden.

Termine zur Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten können telefonisch unter der Nummer 05823/980045 vereinbart werden.

Bienenbüttel, 18.12.2025

Im Auftrag  
Heinz

### Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Eimke (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1 und 7 Nds. Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502), §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eimke in seiner Sitzung am 08.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Kalenderjahre 2026 und 2027 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
  - 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 390 v.H.
  - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 170 v.H.
- 2. Gewerbesteuer** 370 v.H.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Eimke, den 08.12.2025

Thomas Johannes  
Bürgermeister

### Jahresabschluss der Gemeinde Gerdau für das Haushaltsjahr 2021

Der Rat der Gemeinde Gerdau hat in seiner Sitzung am 02.12.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgendes beschlossen:

1. Der Rat der Gemeinde Gerdau beschließt nach § 129 NKomVG den Jahresabschluss 2021 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021.
2. Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 484.999,92 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die bisherige Rücklage des ordentlichen Ergebnisses beträgt 1.629.461,17 €.
3. Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 58.125,48 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die bisherige Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses beträgt 105.555,79 €.
4. Die in der Anlage aufgeführten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden zur Kenntnis genommen. Den bisher noch nicht beschlossenen erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird nachträglich zugestimmt.

Der Jahresabschluss, liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstr. 54, 29556 Suderburg, Zimmer 2 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gerdau, den 15.12.2025

Stefan Kleuker  
Bürgermeister

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwienau für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in der Sitzung am 22.10.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.552.100	0	0	1.552.100
ordentliche Aufwendungen	1.469.100	0	0	1.469.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.540.700	0	0	1.540.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.429.700	0	0	1.429.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.000	353.800	0	383.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	0	0	0	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	0	0	0	0

## § 2

Der bisherige Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

## § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert:

## § 6

Die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen zuzustimmen, wird nicht verändert.

Stadorf, 22.10.2025

Bütow  
Bürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Schwienau in Stadorf aus.

Stadorf, den 16. Dezember 2025

Bütow  
Bürgermeister

### Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Suderburg (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), § 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1 und 7 Nds. Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 07.07.2021

(Nds. GVBl. S. 502), §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Kalenderjahre 2026 und 2027 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 505 v.H.
  - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 303 v.H.
2. Gewerbesteuer 470 v.H.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Suderburg, den 11.12.2025

Wolf-Dietrich Marwede  
Gemeindedirektor

### 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 26.09.2013 für die Friedhöfe Suhlendorf und Dalldorf der Ev.-luth. Kirchengemeinde Suhlendorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 37 der Friedhofsordnung hat der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Suhlendorf für den Friedhof Suhlendorf am 27.11.2025 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## § 6

### Gebührentarif ab 01.01.2026

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabsstätten:

1. a) Reihengrabstätte:  
Für 30 Jahre: 650,- €

- b) Kinder bis zu 5 Jahren:  
Für 20 Jahre: 150,- €
- c) Rasenreihengrabstätte:  
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 2.000,- €
2. a) Wahlgrabstätte:  
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 750,- €
- b) Rasenwahlgrabstätte  
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 2.100,- €
- c) Rasenwahlgrabstätte für Kissenstein:  
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 2.200,- €
- d) Doppel-Rasenwahlgrabstätte für Kissenstein:  
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 4.300,- €
3. a) Urnenreihengrabstätte:  
Für 25 Jahre: 450,- €
- b) Rasenurnenreihengrabstätte:  
Für 25 Jahre: 1.200,- €
- c) Urnengemeinschaftsanlage  
Für 25 Jahre – je Grabstätte –: 1.250,- €
4. a) Urnenwahlgrabstätte:  
Für 25 Jahre – je Grabstelle –: 600,- €
- b) Rasenurnenwahlgrabstätte:  
Für 25 Jahre – je Grabstelle –: 1.300,- €
- b) Rasenurnenwahlgrabstätte:  
Für 25 Jahre – je Grabstelle für Kissenstein 1.400,- €
- b) Doppel-Rasenurnenwahlgrabstätte:  
Für 25 Jahre – je Grabstelle für Kissenstein 2.700,- €
- c) Baumurnenwahlgrabstätte  
Für 25 Jahre – je Grabstätte –: 1.400,- €
5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits gelegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
- a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 2 und 1/25 der Gebühren nach Nummer 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die Gesamtnutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:  
1.1 im Reihengrab oder Wahlgrab 350,- €  
1.2 im Kindergrab 150,- €
2. für eine Urnenbestattung: 150,- €

## III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals 25,- €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung, Veränderung eines Grabmals oder Ergänzung von Inschriften 25,- €
3. Standsicherheitsprüfung je Jahr 4,- €
4. Verwaltungsgebühr pro Fall 50,- €

## IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfall: 200,- €

## V. vorzeitige Einebnung

- Für das Einebnen der Fläche und Einsaat des Rasens:  
je Grabstelle 50,- €
- Pflege für die ersten 5 Jahre vor Ablauf  
– pro Jahr und Grabstelle 40,- €
- Pflege ab dem 6. Jahr vor Ablauf  
– pro Jahr und Grabstelle 50,- €

Suhlendorf, 27.11.2025

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Gez. Bruch-Feuerherdt, gez. Flasche

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Verwaltungsausschuss des Kirchenkreisvorstands:

L. S.

Gez. Pröpstin Vielhauer, gez. Herr Wagner

## Sonstige Bekanntmachungen

### Bekanntmachung gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO)

Der Verwaltungsrat der gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen hat in seiner 78. Sitzung am 09.10.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Verwaltungsrat nimmt den „Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses Gemeinsame kommunale Anstalt IT-Verbund Uelzen für das Geschäftsjahr 2024“ des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss – unter Gremienvorbehalt – fest (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 lit. d. in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 2, zweiter Halbsatz der aktuell gültigen Satzung des IT-Verbundes Uelzen).

Dem Vorstand wird gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 lit. f. in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 2, zweiter Halbsatz der aktuell gültigen Satzung des IT-Verbundes Uelzen – unter Gremienvorbehalt – die Entlastung für das Haushaltsjahr 2024 erteilt.

Die Gremien aller Träger haben den o.g. Beschlüssen vollumfänglich zugestimmt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen geprüft. Der Bericht vom 13.08.2025 enthält den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss mit Anhang liegt vom Tage der Bekanntmachung für sieben Tage Montag bis Donnerstag von 8.00 bis

16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, beim IT-Verbund Uelzen, Taubenstraße 4, 29525 Uelzen, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Uelzen, den 15.12.2025

gez. Hense

Vorstand

GEMEINSAME KOMMUNALE ANSTALT

IT-VERBUND UELZEN

**16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen (WVU) – Wasserabgabensatzung in der Fassung vom 06.12.1989**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen hat in ihrer Verbandsversammlung am 01.12.2025 folgende Änderungssatzung zur Wasserabgabensatzung beschlossen:

**§1**

In § 13 Abs. 3 Nr. 1 wird der Betrag „1,35 €“ durch den Betrag „1,67 €“ ersetzt.

**§2**

Der § 19 Entstehen des Erstattungsanspruches wird geändert unter Abs. (2):

- a) Betrag 500,- € in 823,80,- €  
Betrag 45,50 € je lfd. m in 75,32 € je lfd. m
- b) Betrag 720,- € in 999,- €  
Betrag 47,50,- € je lfd.min 81,21 € je lfd. m
- c) Betrag 1.000,- € in 1.367,84 €  
Betrag 52,50 € je lfd. m in 84,03 € je lfd. m
- e) Betrag 49,-€ je lfd.min 97,17 €je lfd. m

Ersetzen g) in:

- g) Erneuerung von Oberteilen an Absperrvorrichtungen bis 5/4" (Erstes Oberteil) - 122,41 €  
Erneuerung von Oberteilen an Absperrvorrichtungen bis 5/4 (Zweites Oberteil) - 92,87 €

Ersetzen h) in:

- h) Erneuerung von Oberteilen an Absperrvorrichtungen ab 5/4" (Erstes Oberteil) - 141,98 €  
Erneuerung von Oberteilen an Absperrvorrichtungen ab 5/4" (Zweites Oberteil) - 112,44 €

i) Betrag - 260,- € in 891, 73,- €

j) Betrag - 340,- € in 1.008,08 €

k) entfällt

Abs. (4)

a) Betrag 1.440,- € in 2.918,57 €

b) Betrag 1.450,- € in 2.920,81 €

e) Betrag 1.500,- € in 2.944, 17 €

**§3**

Die auf Grundlage von § 22 a erstellte Anlage zur Wasserabgabensatzung wird in der anliegenden Form neu gefasst.

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Uelzen, den 01.12.2025

WASSERVERSORGUNGZWECKVERBAND  
LANDKREIS UELZEN

(Depner)  
Verbandsvorsitzender

(Dr. Merlin Franke)  
Geschäftsführer

**Anlage zur 16. Änderungssatzung zur Wasserabgabensatzung:**

geregelt in	Tatbestand	Abgabesatz = Nettopreis	MWSt.- Satz	Bruttopreis ab 01.01.2026 (incl. MwSt.)
§ 5 (1) a)	Sonderbeitrag	1,10 €/m <sup>2</sup>	7%	1,18 €/m <sup>2</sup>
b)	Einrichtungsbeitrag	4,10 €/m <sup>2</sup>	7%	4,39 €/m <sup>2</sup>
§ 13 (2)	Grundgebühr Kaltwasserzähler Qn 2,5	2,50 €/Monat	7%	2,68 €/Monat
	Grundgebühr Kaltwasserzähler Qn 6	3,75 €/Monat	7%	4,01 €/Monat
	Grundgebühr Kaltwasserzähler Qn 10	9,00 €/Monat	7%	9,63 €/Monat
	Grundgebühr Kaltwasserzähler Qn 15	10,00 €/Monat	7%	10,70 €/Monat
	Grundgebühr Kaltwasserzähler größer Qn 15	14,00 €/Monat	7%	14,98 €/Monat
	Grundgebühr Verbundwasserzähler	35,00 €/Monat	7%	37,45 €/Monat
	Batteriefernzahlwerk in Wasserzählerschächten	1,50 €/Monat	7%	1,61 €/Monat
§ 13 (3) 1.	Wasserverbrauchsgebühr	1,67 €/m <sup>3</sup>	7%	1,79 €/m <sup>3</sup>
§ 13 (4)	Bauwasserzähler Qn 2,5	5,00 €/Monat	7%	5,35 €/Monat
	Standrohrwasserzähler Qn 2,5	1,50 €/Tag	7%	1,61 €/Tag
	Mindestgebühr Standrohrwasserzähler Qn 2,5	100,00 €	7%	107,00 €
	Standrohrwasserzähler Qn 6 und Qn 10	4,00 €/Tag	7%	4,28 €/Tag
	Mindestgebühr Standrohrwasserzähler Qn 6 und Qn 10	100,00 €.	7%	107,00 €

<b>geregelt in</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>Abgabesatz = Nettopreis</b>	<b>MWSt.- Satz</b>	<b>Bruttopreis ab 01.01.2026 (incl. MwSt.)</b>
§ 19 (2) a)	Grundkosten DN 1"	823,80 €.	7%	881,47 €
	Rohrverlegekosten	75,32 €/m	7%	80,59 €/m
§ 19 (2) b)	Grundkosten DN 1,5"	999,00 €	7%	1.068,93 €
	Rohrverlegekosten	81,21 €/m	7%	86,89 €/m
§ 19 (2) c)	Grundkosten DN 2"	1.367,84 €	7%	1.463,59 €
	Rohrverlegekosten	84,03 €/m	7%	89,91 €/m
§ 19 (2) e)	Rohrverleg. bei befestigten Oberflächen als Zulage	97,17€/m	7%	103,97 €/m
§ 19 (2) g)	Erneuerung von Oberteilen bis 5/4" – Erstes Oberteil	122,41 €	7%	130,98 €
	Erneuerung von Oberteilen bis 5/4" – Zweites Oberteil	92,87 €	7%	99,37 €
§ 19(2) h)	Erneuerung von Oberteilen bis 5/4" – Erstes Oberteil	141,98 €	7%	151,92 €
	Erneuerung von Oberteilen bis 5/4" – Zweites Oberteil	112,44 €	7%	120,31 €
§19 (2) i)	Erneuerung pro Messstrecke bis 1", Qn 2,5	891,73 €	7%	954, 15 €
§19 (2) j)	Erneuerung pro Messstrecke ab 1" bis 1,5", Qn 6	1.008,08 €	7%	1.078,65 €
§ 19 (4) a)	Herstellungskosten DN 1"	2.918,57 €	7%	3.122,87 €
§ 19 (4) b)	Herstellungskosten DN 1,5"	2.920,81 €	7%	3.125,27 €
§ 19 (4) c)	Herstellungskosten DN 2"	2.944,17 €	7%	3.150,26 €